

Übernahme eines Verlängerungsstückes
der Landesstraße Nr. 134.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 193.)
(3-328 Si 5/1-1964.)

339.

Die beiden insgesamt 499 m langen Einbindungs-
äste vom derzeitigen Ende der Landesstraße Nr. 134
(Ehrenhausen—Spielfeld) bis zum Anschluß an die
neue Trasse der Grazer Bundesstraße Nr. 67 wer-
den gemäß § 8 des Landes-Straßenverwaltungsge-
setzes, LGBl. Nr. 20/1938, in der Fassung der No-
velle, LGBl. Nr. 49/1954, als Landesstraße erklärt.

Die Gemeinde hat den für die Straße erforderli-
chen Grund dem Lande kostenlos zu überlassen.

Als Zeitpunkt der Übernahme wird der 1. Okto-
ber 1964 festgesetzt.

Übernahme der Ortsdurchfahrt Krieglach
als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 197.)
(3-328 Ki 11/1-1964.)

340.

Das 1416 m lange Teilstück der Ortsdurchfahrt
Krieglach vom Beginn der Landesstraße Nr. 25
(Alplstraße) bis zur westlichen Einmündung der Orts-
durchfahrt in die neu hergestellte Ortsumfahrung
der Triester Bundesstraße Nr. 17 wird gemäß § 8
des Landes - Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl.
Nr. 20/1938, in der Fassung der Novelle, LGBl.
Nr. 49/1954, als Landesstraße erklärt.

Die Marktgemeinde Krieglach hat den Straßen-
grund dem Lande Steiermark kostenlos zu über-
lassen sowie die Berainung und grundbücherliche
Übertragung dieses Grundstreifens auf eigene Ko-
sten zu veranlassen.

Als Zeitpunkt der Übernahme wird der 1. Ok-
tober 1964 festgesetzt.

Wohnbauförderung; Änderung der
Richtlinien.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 338.)
(14-506 W 9/20-1964.)

341.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregie-
rung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages
Nr. 284 vom 12. Dezember 1963 über die Anpassung
der Richtlinien für die Wohnbauförderung 1954 an
die Förderungsrichtlinien beim BWSF wird zur
Kenntnis genommen.

Haustorsperre und Hausbeleuchtung
in Graz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 74.)
(7-53 Ha 30/38-1964.)

342.

Gesetz vom über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Tore der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz bewohnten Häuser müssen in der Zeit vom 1. April bis 30. September ab 21 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ab 20 Uhr bis 6 Uhr gesperrt sein.

(2) Ausgenommen von der Sperre nach Abs. 1 sind Haustore, soweit diese aus betrieblichen Gründen u. dgl. offen gehalten werden müssen.

§ 2.

Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter hat dafür zu sorgen, daß das Haustor während der Sperre auf Verlangen der Hausbewohner und solcher Personen, die am Eintritt ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere auf Verlangen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettung, des Gesundheitsdienstes, der Feuerwehr, der Post, des Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerkes usw., in Ausübung ihres Dienstes jederzeit und unverzüglich geöffnet wird. Die mit dem Öffnen betraute Person ist verpflichtet, das Haustor wieder abzuschließen.

§ 3.

(1) Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter ist zur Anbringung einer Haus-

glocke (Klingel, Klingelzug usw.) unmittelbar neben dem Hauseingang und zu deren Instandhaltung verpflichtet.

(2) Wohnt die zur Öffnung des Haustores verpflichtete Person in einem anderen Haus, so ist der Hauseigentümer zur Anbringung einer entsprechenden Hinweistafel verpflichtet.

(3) Die Möglichkeit der Verständigung der mit dem Öffnen des Haustores betrauten Person muß jedenfalls gewährleistet sein.

§ 4.

Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter hat dafür zu sorgen, daß die allgemein zugänglichen Räume des Hauses (Stiegen, Gänge u. dgl.) sowie die Höfe vor bewohnten Hofgebäuden in der Zeit vom Eintritt der Dunkelheit bis zur Haustorsperre und in der Zeit vom Aufsperrern des Haustores bis zum Eintritt der Tageshelle entsprechend beleuchtet sind.

§ 5.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden von der Stadtgemeinde Graz mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Die Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Graz zu.

§ 6.

(1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt der Stadtgemeinde Graz im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

38. Sitzung am 17. Juni 1964.

(Beschlüsse Nr. 343—357.)

Fischereigesetz 1964.
(Ldtg.-Blge. Nr. 79.)
(8-297 F 10/144-1964.)

343.

Gesetz vom über das Fischereirecht im Lande Steiermark (Steier- märkisches Fischereigesetz 1964).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I.

Fischereirecht, Fischwasser.

§ 1.

(1) Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes besteht in der ausschließlichen Berechtigung, in jenen Gewässern, auf die sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser) Fische, Krustentiere und Muscheln zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

(2) Die Hege umfaßt das Recht und die Pflicht, jeder Störung der Lebensgrundlagen für die Fische, wie insbesondere einer nachhaltigen Beeinträchtigung der natürlichen Nahrung derselben entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen für die Fischnahrung geeignete Wassertiere und Pflanzen von niemand anderem als vom Fischereiberechtigten entnommen werden.

§ 2.

(1) Die auf § 382 ABGB. beruhende Befugnis zum freien Fischfang ist aufgehoben.

(2) Fischereirechte können nach den allgemeinen Vorschriften über den Erwerb und den Besitz von Privatreden erworben und besessen werden; zur Entscheidung von Streitfällen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

(3) Besteht an einem öffentlichen oder privaten Gewässer kein Fischereirecht eines Dritten, so steht dieses Fischereirecht in öffentlichen Gewässern innerhalb der Gemeindegrenzen der Gemeinde, in privaten Gewässern dem Eigentümer des Gewässerbettes zu.

§ 3.

(1) Fischwässer sind natürliche oder künstliche Gerinne sowie natürliche oder künstliche Wasseransammlungen, die unbeschadet ihres sonstigen Zweckes für die Fischzucht und Fischhaltung geeignet sind.

(2) Natürliche Gerinne und natürliche Wasseransammlungen sind solche, die ohne menschliche Einwirkung entstanden sind.

(3) Werden natürliche Gerinne und natürliche Wasseransammlungen durch Regulierungsbauten, Stauwerke, Durchstiche u. dgl. verändert, so verlieren sie aus diesem Grunde nicht die Eigenschaft eines natürlichen Gewässers.

(4) Künstliche Gerinne sind Anlagen, durch die aus einem Gerinne oder aus einer Wasseransammlung Wasser für besondere Zwecke abgeleitet wird.

(5) Künstliche Wasseransammlungen sind Anlagen, in denen das Wasser aus Niederschlägen, aus dem Grundwasser oder Gerinnen zu besonderen Zwecken gespeichert wird.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auf Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten, die hauptsächlich der landwirtschaftlich-tierzüchterischen Fischproduktion dienen, keine Anwendung, wenn und ins solange sie von der Landesregierung als solche ausdrücklich anerkannt sind.

§ 5.

In Gewässern nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 steht das Fischereirecht dem Fischereiberechtigten des Hauptgewässers zu. In künstlichen Wasseransammlungen gilt das nur dann, wenn eine den Fischzug gestattende Verbindung mit dem Hauptgewässer in der Regel besteht und die künstliche Wasseransammlung nicht ausschließlich teichwirtschaftlichen Zwecken dient.

II.

Besatzpflicht.

§ 6.

(1) Jeder Fischereiberechtigte (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer) hat sein Fischwasser nachhaltig zu bewirtschaften und insbesondere jährlich derart mit Brut, Setzlingen oder Jungfischen zu besetzen, daß der für sein Fischwasser geeignete Fischbestand nach Art, Altersstufen und Besatzdichte erhalten bleibt. Bei Nichteinhaltung dieser Besatzpflicht durch den Fischereiberechtigten sind die Fischereiberechtigten der hiedurch betroffenen Fischwässer, die selbst nachweislich ihrer Besatzpflicht nachgekommen sind, berechtigt, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, daß der Säumige zur Erfüllung seiner Besatzpflicht verhalten werde. Überdies ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Besatzpflicht zu überwachen und für den Fall, daß der Fischereiberechtigte seiner Besatzpflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt, den Besitz auf dessen Kosten durchzuführen.

(2) Das Aussetzen von Fischarten (auch Eier, Brut, Setzlinge, Jungfische), die in Gewässern der Steiermark nicht heimisch oder eingebürgert sind, bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vor Erteilung derselben Sachverständige zu hören hat.

III.

Fischereiaufsicht.

§ 7.

(1) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, für eine hinreichende Beaufsichtigung seines Fischwassers zu sorgen. Diese Aufsicht kann er selbst vornehmen oder durch einen von ihm bestellten Fischereiaufseher besorgen lassen.

(2) Jede Person, welche die Fischereiaufsicht vornimmt, ist hiefür von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen und zu beedigen. Es darf nur derjenige bestätigt oder beedigt werden, der

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c) körperlich und geistig geeignet und vertrauenswürdig ist und
- d) von der Erlangung einer Fischerkarte nicht ausgeschlossen ist.

(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit (Abs. 2 lit. c) sind von der Bestätigung und Beedigung für den Fischereiaufsichtsdienst insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung rechtskräftig schuldig erkannt oder sonst wegen eines Vergehens oder einer Übertretung vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

(4) Die Behörde hat sich jedoch vor der Bestätigung und Beedigung durch eingehende Befragung die Gewißheit zu verschaffen, daß der Betreffende mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache (Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGuVBl. Nr. 39, in der Fassung der Wiederverlautbarung, LGBl. Nr. 58/1950, Gesetz vom 10. April 1904, LGuVBl. Nr. 57) genauestens vertraut ist und die für diesen Dienst erforderlichen fischereirechtlichen und fischereiwirtschaftlichen Kenntnisse besitzt.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 finden auf bereits bestätigte und beedigte Fischereiaufseher keine Anwendung.

§ 8.

(1) Die Rechte und Pflichten der Fischereiaufseher sind durch die gesetzlichen Regelungen für öffentliche Wachen bestimmt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedem beedigten Fischereiaufseher eine Bestätigung über den geleisteten Eid und über das Fischwasser für das er bestellt ist, auszufolgen, die er in Ausübung des Dienstes bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen hat.

IV.

Fischerkarte.

§ 9.

(1) Die öffentliche Berechtigung zum Ausüben des Fischfanges ist an den Besitz einer Fischerkarte gebunden.

(2) Die Fischerkarte ist als Jahresfischerkarte (Anlage A) für das ganze Land Steiermark und für das Kalenderjahr, oder als Fischergastkarte (Anlage B) für bestimmte Fischwässer mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Wochen auszustellen bzw. auszugeben.

(3) Für die Ausstellung der Jahresfischerkarte ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller in Steiermark keinen Wohnsitz, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei welcher er um die Ausstellung einer Jahresfischerkarte ansucht. Für die Ausgabe der Fischergastkarte ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das erstangeführte Fischwasser liegt.

(4) Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind den Fischereiberechtigten auf seinen Antrag Fischergastkarten ohne Angabe des Namens, jedoch unter Bezeichnung des Fischwassers gegen Entrichtung der Abgabe (Abs. 5) auszufolgen. Der Fischereiberechtigte hat vor Ausstellung und Weitergabe der Fischergastkarte an den Gast dessen Namen, ständigen Wohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte mit Tinte einzutragen und hierüber laufend Aufschreibungen zu führen, die er der Behörde über jederzeitiges Verlangen vorzuweisen hat. Fischerkastkarten, die nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der amtlichen Ausfolgung an gerechnet, verwendet werden, verlieren ihre Gültigkeit.

(5) Die Abgabe für die Jahresfischerkarte beträgt 150 S, für die Fischergastkarte 50 S.

(6) Ist der Fischereiberechtigte nicht in die Lage gekommen, Fischergastkarten innerhalb des Jahres, vom Tage der amtlichen Ausfolgung an gerechnet, zu verwenden, kann er nach Ablauf des Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Karten ausgestellt hat, gegen Rückstellung derselben den Rückersatz der Hälfte der hiefür erlegten Abgabe beanspruchen.

§ 10.

Die Ausstellung einer Fischerkarte ist zu verweigern:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben;
- b) Personen unter 18 Jahren, die ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ansuchen;
- c) Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums verurteilt worden sind, falls seit dem Tag, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder erlassen gilt, 3 Jahre nicht verstrichen sind;
- d) Personen, die wegen einer Übertretung des Fischdiebstahles oder des Wilddiebstahles oder der Teilnahme an einem solchen verurteilt oder wegen Übertretung dieses Gesetzes bestraft worden sind, falls seit dem Tag, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder erlassen gilt, 2 Jahre nicht verstrichen sind.

§ 11.

Die Fischerkarte ist ohne Rückzahlung der geleisteten Abgabe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung ein Ausschließungsgrund nach § 10 eintritt oder nachträglich bekannt wird.

V.

Fischereipolizeiliche Bestimmungen.

§ 12.

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß die Fischerkarte als Ausweis bei sich führen. Ist er nicht fischereiberechtigt, hat er sich überdies mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Erlaubnis des Fischereiberechtigten auszuweisen, welche die Bezeichnung der Fischwasserstrecke, der Fischart, der erlaubten Fangart und die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis sowie die Ausstellungsdaten der Fischerkarte des Inhabers zu enthalten hat.

(2) Die Fischereiberechtigten haben eine Liste der von ihnen ausgestellten Erlaubnisscheine zu führen, in die die Behörden jederzeit Einsicht nehmen können.

§ 13.

(1) Für bestimmte Fischarten sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die natürliche Fortpflanzung der Fische Schonzeiten und Mindestfanglängen durch Verordnung festzusetzen. Der Beginn der Schonzeit ist auf mindestens 4 Wochen vor Beginn der Laichzeit anzusetzen. Innerhalb der Schonzeit dürfen Fische der geschonten Arten nicht gefangen werden.

(2) Die Landesregierung kann bei Gefährdung der Fischbestände oder zur Aufwirtschaftung derselben, zur Entfernung von Raubfischen oder zu wissenschaftlichen Zwecken die für einzelne Fischarten festgesetzten Schonzeiten oder Mindestfanglängen für das ganze Land, für einzelne politische Bezirke oder einzelne Fischwässer mit Gültigkeit für das jeweilig laufende Jahr verlängern, aufheben oder sonst abändern.

(3) Fische, die während der Schonzeit oder unter der Mindestfanglänge gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht und, sofern sie verangelt wurden, futtergerecht zerstückelt, in das Wasser zurückzusetzen.

§ 14.

Alle Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen, die den Fischbestand nachhaltig zu schädigen vermögen, sind verboten, so insbesondere Sprengstoffe, Gifte und betäubende Mittel. Die Landesregierung kann die unter dieses Verbot fallenden Maßnahmen verlautbaren. Die Landesregierung kann aus den Gründen des § 16 Abs. 2 in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Verboten gewähren.

§ 15.

(1) Der Fischfang in Fischpässen (Fischleitern) ist verboten.

(2) In Wehrdurchlässen und Schleusen, bei Ein- und Ausflüssen von Seen, bei Einmündung eines Nebenflusses oder Nebenaltarmes oder eines Baches dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfangen der Fische auch dann nicht eingehängt werden, wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiberechtigt sind.

§ 16.

(1) Der Elektrofischfang ist verboten.

(2) Aus Gründen der besten fischereiwirtschaftlichen Nutzung und einer wirksamen Pflege des Gewässers und des Fischbestandes oder zu wissenschaftlichen Zwecken, hat die Landesregierung auf Antrag eines Fischereiberechtigten gegen jederzeitigen Widerruf Ausnahmen von diesem Verbot, vor allem für Fischzuchtanstalten und Berufsfischer, zu gestatten.

(3) Die Ausnahmegenehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die beim Elektrofischfang zu verwendenden Geräte von der Landesregierung zugelassen sind.

§ 17.

Die Fischereiberechtigten, die Fischereiaufseher und die Inhaber einer Fischerkarte sind verpflichtet, das Auftreten von Krankheiten unter den Fischen und den anderen im § 1 Abs. 2 genannten Wassertieren der nach der Lage des Fischwassers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 18.

Wassergeflügel darf nur in die bei Ortschaften oder Gehöften befindlichen, dem Tierhalter gehörigen Schwemmplätze eingelassen werden.

VI.

Beziehungen des Fischereirechtes zu anderen Rechten.

§ 19.

(1) Zur Ausübung des Fischereirechtes gehört auch das Recht der Begehung der Ufergrundstücke und der An- und Einbringung der Fangvorrichtungen.

(2) Bei Grundstücken, die als Zubehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesem eingefriedet sind, oder durch Mauern, Gitter und ähnliche erhebliche Hindernisse vor dem Zutritt Dritter abgeschlossen sind, ist das Betreten zur Ausübung des Fischereirechtes nur nach vorheriger Anmeldung beim Grundeigentümer oder bei den Hausinsassen gestattet; diesen steht das Recht zu, bei der Ausübung ohne Beeinträchtigung derselben anwesend zu sein.

(3) Der durch das Betreten fremder Grundstücke und durch das An- und Einbringen von Fangvorrichtungen (Abs. 1) nachweislich angerichtete Schaden ist zu ersetzen. Im Streitfall entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 20.

Bei Überflutung fremden Grundbesitzes durch das Fischwasser des Fischereiberechtigten ist dieser auch außerhalb seines Fischwassers in den auf fremdem Grund entstandenen Wasseransammlungen gegen Ersatz des durch den Fischfang verursachten Schadens zu fischen berechtigt. Der Grundbesitzer darf die Rückkehr der Fische in das Gewässerbett nicht hindern. Der Fischereiberechtigte behält nach

Ablauf des Wassers das Recht, sich die auf dem überfluteten Grundstück zurückbleibenden Fische anzueignen.

§ 21.

Jeder Fischereiberechtigte, Fischereiaufseher und Inhaber einer Fischerkarte ist verpflichtet, wahrgenommene Verunreinigungen eines Fischwassers oder ein Fischsterben sofort der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und nach Möglichkeit Wasserproben aus der Verunreinigungsstelle sowie aus ihrem näheren Umkreis zu entnehmen und der Anzeige anzuschließen.

§ 22.

(1) Bei Trockenlegung (Abkehr) von Gewässern oder Ausleitungen darf der Fischereiberechtigte nicht daran gehindert werden, über die darin befindlichen Fische zu verfügen. Er ist von der Abkehr eine Woche vorher zu verständigen.

(2) Der zur Ableitung des Wassers oder Trockenlegung Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Fischereiberechtigte seine Interessen wahren kann.

§ 23.

Über Verlangen des Fischereiberechtigten kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdberechtigten beauftragen, wildlebende, dem Fischbestand erheblich schädliche Tiere im Fischwasser oder an dessen Ufern zu fangen oder zu töten. Kommt der Jagdberechtigte diesem Auftrag nicht binnen angemessen zu bestimmender Frist nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein beeidetes Jagdschutzorgan mit der Durchführung auf Kosten des Jagdberechtigten zu beauftragen. Die erlegten Tiere verbleiben dem Jagdberechtigten.

VII.

Fischereikataster.

§ 24.

(1) Die Fischwässer (§ 3 Abs. 1) und Fischereirechte sind von den Bezirksverwaltungsbehörden in einem Fischereikataster zu vermerken. Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, ihre Fischereirechte innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anführung des Rechtstitels und der Beweismittel anzumelden und über Verlangen der Behörde auch sonstige erforderliche Unterlagen beizubringen, wie überhaupt bei der Anlage des Fischereikatasters auf eigene Kosten mitzuwirken. Wird ein angemeldetes Fischereirecht bestritten oder liegen einander widersprechende Anmeldungen vor, so ist die Ausübung des Fischereirechtes bis zur Rechtskraft der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf den bisherigen Zustand vorläufig zu regeln. Gleiches greift Platz, wenn innerhalb der 2jährigen Frist für ein Gewässer keine Anmeldung erfolgte.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Anlage und Führung des Fischereikatasters werden im Verordnungswege erlassen.

VIII.

Behörden und Verfahren.

§ 25.

(1) Zur Handhabung dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden berufen.

(2) Erstreckt sich ein Fischwasser über mehrere politische Bezirke, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich der größte Teil des Fischwassers gelegen ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in fischereiwirtschaftlichen Fragen, soweit es die Art und der Umfang des Gegenstandes erfordern, nach Anhörung der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und eines sachverständigen Fischereiberechtigten vorzugehen.

IX.

Strafen.

§ 26.

(1) Übertretungen der Bestimmungen der § 1 Abs. 2, §§ 6, 7, Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 3, §§ 14, 15 und 16 Abs. 1, §§ 17, 18 und 19 Abs. 2, §§ 20, 21, 22 und 24 Abs. 1 sowie der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder Arrest bis zu 2 Wochen bestraft. Bei schweren oder wiederholten Übertretungen sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 27.

(1) Mit der Bestrafung sind auch die widerrechtlich gefangenen Fische oder der erzielte Verkaufserlös sowie die verwendeten Gegenstände und Geräte, gleichgültig wem sie gehören, für verfallen zu erklären.

(2) Werden verbotene Geräte in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person stattfinden kann, so ist selbständig auf den Verfall dieser Geräte zu erkennen.

(3) Geldstrafen sowie Verfallserlöse fließen dem Land zu.

X.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 2. September 1882, LGuVBl. Nr. 11/1883, sowie das Gesetz vom 1. April 1947, LGBl. Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 1947, LGBl. Nr. 10/1948, außer Wirksamkeit.

Anlage A

Jahresfischerkarte Nr.

Gültig für das ganze Land Steiermark.

Stempelmarke

vom 19..... bis 19.....

für

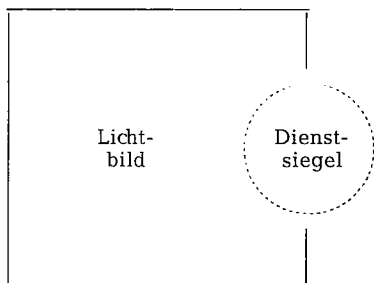
....., geb. am

wohnhaft in

....., Pol. Bez.

....., am 19.....

Unterschrift des Inhabers



(Rückseite)

Schonzeiten:

Mindestfanglängen:

Die angegebenen Maße sind von der Maulspitze bis zum Schwanzende des Fisches zu berechnen

Verlängerungsvermerk:

Nr.

Nr.

Nr.

Gültig für das Jahr:

Gültig für das Jahr:

Gültig für das Jahr:

Tag der Verlängerung:

Tag der Verlängerung:

Tag der Verlängerung:

.....

.....

.....

Fischergastkarte Nr.

(Mit Tinte ausfüllen)

wohnhaft in

ist berechtigt zum Fischfang im Fischwasser

Fischereiberechtigter:

wohnhaft in

Tag der Ausfolgung an den Gast:

Diese Karte gilt nur 4 Wochen vom Tage der Ausfolgung an gerechnet, d. i. bis zum

.....
(Unterschrift des Fischereiberechtigten)

 Dienst-
siegel

....., am 19.....

(Rückseite)

Der Inhaber der Fischergastkarte ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestfanglängen und Schonzeiten, zu beachten.

Schonzeiten:**Mindestfanglängen:**

Die angegebenen Maße sind von der Maulspitze bis zum Schwanzende des Fisches zu berechnen.

Nordeinfahrt Graz — Straße Graz—Gleisdorf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 352.)
(3-328 Ga 30/3-1964.)

344.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 283 vom 12. Dezember 1963 über die Nordeinfahrt Graz und die Verbindung Graz—Gleisdorf wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraßen; Übernahme als Landesstraßen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 347.)
(3-328 Ge 5/10-1964.)

345.

Nachstehende Gemeindestraßen werden gemäß §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 202/1963, als Landesstraßen erklärt:

Lfd. Nr.	Gemeindestraße	Länge m	Beginn	Ende
1	Gemeindestraße in Klakauschatten	6.300	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 250 bei Pistrach	Anwesen Schneider
2	Gemeindestraße in Schönberg	850	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 256	Ende des Ortsplatzes der Ortschaft Schönberg
3	Prankh—Wasserleith	683	Derzeitiges Ende der Landesstraße Nr. 238	Wegegabel bei der Gutshofeinfahrt Prankh
4	Thalensee—Steinberg	3.703	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 202 bei der Thaler-Mühle	Einmündung in die Landesstraße Nr. 200 beim Felieferhof
5	Gemeindestraße in Seggauberg	3.128	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 150	Einmündung zum Kirchplatz in Frauenberg
6	Wölferberg—Glojach	1.860	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 142 bei Wölferberg	Ortsmitte Glojach
7	St. Andrä i. S.—Kitzeck—Fresing	11.692	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 160 (km 24,745)	Einmündung in die Landesstraße Nr. 150 in der Ortschaft Fresing
8	Schmiedlenz—St. Katharina in der Wiel	8.580	Derzeitiges Ende der Landesstraße Nr. 158	Ortsende St. Katharina i. d. Wiel, 30 m westlich des Kaufhauses Maritschnegg
9	Schwanberg—St. Anna	6.456	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 161 (km 5,295)	Ortsende St. Anna
10	Ligist—Hochstraße—St. Stefan	9.394	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 225 in der Ortschaft Ligist	Derzeitiges Ende der Landesstraße Nr. 184
11	Edelschrott—Hierzmannsperre—St. Martin	8.521	Abzweigung von der Packer-Bundesstraße in der Ortschaft Edelschrott	Derzeitiges Ende der Landesstraße Nr. 300 in St. Martin

Lfd. Nr.	Gemeindestraße	Länge m	Beginn	Ende
12	Gemeindestraße in Feldbach	720	Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße (Beginn der Schillerstraße)	Einfahrt zum Landeskrankenhaus Feldbach
13	Semriach—Passail	12.043	Derzeitiges Ende der Landesstraße Nr. 212	Einmündung in die Landesstraße Nr. 10 beim Anwesen Wastlbauer in Hart bei Passail
14	Unterlamm—Magland—Landesgrenze	3.980	Derzeitiges Ende der Landesstraße Nr. 53	Landesgrenze (Grieselstein)
15	Rohrbach a. L.—Eichberg—Kleinschlag	6.151	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 25 unweit der Rohrbachbrücke	Gemeinde Kleinschlag, Pferschy-Wirt
16	St. Nikolai ob Draßling—Mettersdorf	4.094	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 138 in St. Nikolai ob Draßling	Einmündung in die Landesstraße Nr. 110 in Mettersdorf
17	Gemeindestraße in Altirdning	792	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 274 bei der Gumpensteinerbrücke	Einmündung in die Landesstraße Nr. 273 von Raumberg
18	Stadl a/M.—Kaltwasser	10.500	Abzweigung von der Oberen Murtal-Bundesstraße in Stadl a/M.	200 m südl. des Kurhauses Kaltwasser
19	Zwei Gemeindestraßen in Bretstein	240	a) Ende der Landesstraße Nr. 259	a) Brückenbeginn Bretsteinerbach
		125	b) Gemeindestraße „a“	b) Ende Straßengabel Aulagraben
		365		
20	Gemeindestraße nach Maria Buch	771	Obdacher-Bundesstraße (km 3,342)	Ortseingang Maria Buch, Bildstock
21	Pichla—Deutschhaseldorf	1.573	Abzweigung von der Landesstraße Nr. 116 (Ortsende Pichla)	Einmündung in die Landesstraße Nr. 55 (bei Deutschhaseldorf)
22	Zufahrtsstraße nach Hirscheegg	104	Ende der Landesstraße Nr. 231 (Stampf—Hirscheegg)	Kirchplatz in Hirscheegg
23	Muttendorf—Bezirksgrenze	1.200	Muttendorf abzweigend von der Landesstraße Nr. 188	Bezirksgrenze in Burgstall
24	Anschlußstück von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54 bis zur Landesstraße Nr. 15 in Kaibing	164	Wechsel-Bundesstraße bei der Abzweigung dieses Anschlußstückes	Landesstraße Nr. 15 bei der Einmündung dieses Anschlußstückes in Kaibing

Die Gemeinden, in deren Bereich die gegenständlichen Straßen liegen, haben die für die Straßen erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung bezeichneten Ausmaß zu erwerben und dem Lande Steiermark kostenlos zu überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundflächen zu veranlassen. Als Zeitpunkt der Übernahme wird der 1. Oktober 1964 festgesetzt.

Parteienverkehr bei den Landesbehörden.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 245.)
(LAD-9 P 14/5-1964.)

346.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Heidinger, Hans Brandl, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Maßnahmen zur persönlicheren Gestaltung des Parteienverkehrs im Bereich der Landesbehörden, wird zur Kenntnis genommen.

Mell Max, Dr.; Gewährung einer
Ehrenpension.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 343.)
(1-82/I Me 3/3-1964.)

347.

Dem Schriftsteller Dr. Max Mell, 81 Jahre alt, wohnhaft in Kirchdorf bei Pernegg, wird in Würdigung seiner Verdienste auf künstlerischem Gebiet, mit Wirksamkeit ab 1. September 1963 eine Ehrenpension von 2000 S (zweitausend Schilling) bewilligt.

Branntweinmonopolgesetz; Novellierung.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 344.)
(LAD-9 B 44/5-1964.)

348

Der vorstehende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, wonach eine „Änderung des Branntweinmonopolgesetzes dahingehend, daß die Landwirte nicht mehr verhalten werden, das monopolabgabefreie Herstellen von Branntwein auch über die Nacht fortzusetzen“, nach Eröffnung des Bundesministeriums für Finanzen aus grundsätzlichen Gründen nicht möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 1963.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 345.)
(10-21 L 1/159-1964.)

349.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1963 in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1963 im Gesamtbeitrage von 23,638.014 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 1964.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 346.)
(10-21 L 1/160-1964.)

350.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1964 in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1964 im Gesamtbetrage von 17,961.000 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzamtsgebäude Leibnitz; Errichtung.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 348.)
(LAD-9 F 41/4-1964.)

351.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 265 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1963, betreffend Errichtung eines neuen Finanzgebäudes in Leibnitz, wird zur Kenntnis genommen.

Ankauf von Räumlichkeiten für Landesdienststellen.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 349.)
(10-24 Di 9/8-1964.)

352.

1. Der käufliche Erwerb von Räumlichkeiten im Ausmaß von 458,82 m² im Hause Graz, Dietrichsteinplatz 15, zum Kaufpreis von 2,059.000 S, zuzüglich Kosten und Nebengebühren, von der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft somit Gesamtausgaben von rund 2,4 Millionen Schilling für den genannten Zweck wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d, Landes-Verfassungsgesetz 1960, genehmigt.

2. Zur Bedeckung der Gesamtausgaben von rund 2,4 Millionen Schilling, die bei Post 92,10 „Ankauf von Liegenschaften“ im außerordentlichen Landesvoranschlag zu verrechnen sind, hat eine entsprechende Entnahme aus der Investitionsrücklage zu erfolgen.

Landeshaftung zugunsten des „Verein zur Förderung der Anwendung der Kernenergie Graz“.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 350.)
(10-23 Ve 6/7-1964.)

353.

Die Übernahme der Haftung des Landes Steiermark als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für die den „Verein zur Förderung der Anwendung der Kernenergie Graz“ treffenden Verbindlichkeiten aus dem zwischen diesem und der Republik Österreich abzuschließenden Verwahrungs- bzw. Pachtvertrag über besonderes Kernmaterial bis zur Höhe von 1,425.000 S wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c, Landes-Verfassungsgesetz 1960, genehmigt.

Stefaniensaal; Umgestaltung.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 351.)
(LAD-9 St 25/4-1964.)

354.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 276 vom 12. Dezember 1963 über die Umgestaltung des Stefaniensaales für Kongresse und ähnliche gesellschaftliche Veranstaltungen wird zur Kenntnis genommen.

Grundkauf für die Errichtung eines Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Judenburg.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 357.)
(10-24 J 19/4-1964.)

355.

Der Ankauf einer Teilfläche von ungefähr 4000 m² aus der dem Richard Galla, Judenburg, Frauengasse Nr. 3, gehörigen Parzelle 520/2, KG. Judenburg, zum Preise von 1,200.000 S zuzüglich Nebengebühren von 96.000 S wird genehmigt und der Bericht über die Bedeckung dieses Aufwandes zur Kenntnis genommen.

Übernahme der Ausfallhaftung
für ein Darlehen zur
Errichtung der Dachstein-
Südwand-Seilbahn.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 359.)
(10-23 Da 4/24-1964.)

356.

Das Land Steiermark ist bereit, für ein zum Zwecke der Erbauung einer Dachsteinsüdwandseilbahn von der zu gründenden Dachsteinsüdwandseilbahn Ges. m. b. H. aufzunehmendes Darlehen von längstens 20 Jahren die Ausfallhaftung für einen Betrag von 17 Millionen Schilling unter der Bedingung zu übernehmen, daß

1. die von den Herren Bürgermeister Heinrich Pilz, Ramsau am Dachstein, Dr. Herbert Janouschik, Industriekaufmann, Wien, und Dr. h. c. Franz Duval, Industriekaufmann, Wien, in Aussicht genommene Ges. m. b. H. errichtet und im Handelsregister eingetragen ist,

2. die von den drei genannten Gesellschaftern auf das Stammkapital einzubringende Einlage von zusammen 10 Millionen Schilling im vollen Umfang eingezahlt und zur ausschließlichen Verwendung für den Bau der Dachsteinsüdwandseilbahn gesperrt wird,

3. die Konzession für den Bau und den Betrieb der Seilbahn von den zuständigen Behörden rechtskräftig erteilt ist,

4. die Gemeinde Ramsau am Dachstein die Ausfallhaftung für einen Betrag von 3 Millionen Schilling übernimmt,

5. zugunsten des Darlehensgebers erstrangige Pfandrechte sowohl auf den von der Gesellschaft erworbenen Liegenschaften als auch auf der, die zu errichtende Seilbahn beinhaltenden Eisenbahneinlage bestellt werden,

6. ein Aufsichtsorgan des Landes zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gesamten Mittel der Gesellschaft für die Errichtung der Seilbahn bestellt wird und

7. alle weiteren, nach Vorlage der Unterlagen über das Darlehen der Landesregierung noch notwendig erscheinenden Bedingungen erfüllt werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, ein diesen Bedingungen entsprechendes, befristetes Bürgschaftsanbot zu stellen.

Pflichtschulerhaltungsgesetz-Novelle 1964.

(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)
(13-367-Pi 5/159-1964.)

357.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz-Novelle 1964).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 163, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, und des Religionsunterrichtsgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957, BGBl. Nr. 185, und der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Juni 1959, LGBl. Nr. 97, in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1961, LGBl. Nr. 51/1962, über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Steiermark (Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Gesetzestitel sind nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „sowie der polytechnischen Lehrgänge“ einzufügen.
2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1.

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheimen in Steiermark Anwendung.

(2) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie polytechnischen Lehrgänge; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind. Nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind.

(3) Die im Abs. 2 genannten öffentlichen Schulen und öffentlichen Schülerheime werden in diesem Gesetz allgemein als Pflichtschulen und Schülerheime bezeichnet.“

- 2a. Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

„§ 3a.

Soweit die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen den Ortsgemeinden ob-

liegt, fällt diese Aufgabe in den eigenen Wirkungsbereich der Ortsgemeinden.“

3. Im § 5 hat das Wort „sowie“ zu entfallen und nach dem Wort „Sonderschulklassen“ sind die Worte „sowie der polytechnischen Lehrgänge, soweit diese an Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes angeschlossen sind oder als selbständige Schulen errichtet werden“ einzufügen.
4. § 8 entfällt; der bisherige „§ 9“ erhält die Bezeichnung „§ 8“.

§ 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sofern in einem Schulsprenkel eine für die Schulführung erforderliche Mindestschüleranzahl erreicht wird, ist in dem betreffenden Schulsprenkel eine Sonderschulklasse zu errichten. Sonderschulklassen bilden einen Bestandteil jener Volks- oder Hauptschule, der sie angeschlossen sind.“

Im Abs. 3 ist das Wort „Angliederung“ zu ersetzen durch das Wort „Bereitstellung“.

5. Nach § 8 ist folgender neuer § 9 einzufügen:

„§ 9.

Öffentliche polytechnische Lehrgänge.

(1) Öffentliche polytechnische Lehrgänge haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß sie von allen schulpflichtigen Kindern im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besucht werden können.

(2) Öffentliche polytechnische Lehrgänge können sowohl als selbständige Schulen als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen sowie mit öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen bestehen.“

6. § 11 hat zu lauten:

„§ 11.

Schülerheime, gesetzlicher Heimerhalter.

(1) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer Pflichtschule bestehen.

(2) Insbesondere die Bestimmungen der §§ 2, 4, 22, 23 Abs. 1, 24 bis 26, 33, 36 bis 39, 40 Abs. 2, 48 Abs. 1, 2 und 4, 50 Abs. 1 und 2 sowie des § 52 finden auf solche Schülerheime mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

(3) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu. Gesetzliche Heimerhalter sind jene gesetzlichen Schulerhalter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen verhalten sind, denen das Schülerheim dient.“

7. Im § 12 Abs. 1 haben die Worte „und Tages-schulheimen“ zu entfallen; in den Abs. 1 und 2 ist zwischen den Ziffern „7“ und „9“ die Ziffer „8“ einzufügen.

7a. Im § 18 Abs. 2 und 4 haben anstelle der Worte „Angliederung“ die Worte „Bereitstellung“ zu treten.

8. Nach § 18 ist ein neuer § 18a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 18a.

Sprengel der polytechnischen Lehrgänge.

Die Schulsprengel der polytechnischen Lehrgänge, unabhängig davon, ob sie als selbständige Schulen eingerichtet sind oder im organisatorischen Zusammenhang mit anderen Pflichtschulen stehen, haben lückenlos aneinanderzugrenzen.“

9. Dem § 20 ist folgender Satz anzufügen:
„Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleich-zuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.“

10. Dem § 22 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.“

11. In der Überschrift des § 23 ist nach dem Wort „Hauptschulen“ der Punkt zu streichen und die Worte „sowie der polytechnischen Lehrgänge.“ sind anzufügen.

12. Im § 23 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „sowie“ ein Beistrich; nach dem Wort „Sonderschulklassen“ sind die Worte „sowie der polytechnischen Lehrgänge“ einzufügen.

13. Im § 25 haben die Worte „sowie der diesen Schulen allenfalls angegliederten Schülerheime und Tagesschulheime“ zu entfallen.

14. Dem § 27 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) Für die Landeshauptstadt Graz gilt folgende Sonderregelung: Die Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, daß die Gesamtsumme des Schulsachaufwandes für die von der Landeshauptstadt Graz zu erhaltenden Pflichtschulen durch die Gesamtschülerzahl einschließlich der Gast Schüler nach dem Stande vom 15. Oktober des jeweils laufenden Jahres geteilt und die so ermittelte Kopfquote mit der Anzahl der Schüler der jeweiligen in den Schulsprengel der Pflichtschulen der Landeshauptstadt Graz eingeschulten Gemeinden vervielfacht wird. Abs. 2 findet Anwendung.“

15. Im § 30 lit. a hat das Wort „Tagesschulheime“ zu entfallen; weiters ist dem § 30 eine lit. s mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:
„s) Erzieher in Schülerheimen.“

16. Im § 35 Abs. 1 hat an die Stelle der Worte „Volks-, Haupt- oder Sonderschule“ das Wort „Pflichtschule“ zu treten.

17. Im § 36 hat der Klammerausdruck wie folgt zu lauten:

„(§ 8 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs - Grundsatzgesetz - Novelle 1963, BGBl. Nr. 87)“

18. Im § 40 Abs. 3 ist zwischen den Ziffern „7“ und „9“ die Ziffer „8“ einzufügen.

19. Dem § 41 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Auflassung einer Pflichtschule auch von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für ihren Bestand nicht mehr gegeben sind.“

20. Im § 42 sind nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „sowie der polytechnischen Lehrgänge“ einzufügen.

21. § 43 hat zu lauten:

„§ 43.

Heimbeiträge.

(1) Für die in einem Schülerheim (§ 11) untergebrachten Schüler kann vom gesetzlichen Heimerhalter ein nach allgemeinen Sätzen bestimmter, höchstens kostendeckender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Beiträge sind von jenen Personen zu leisten, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben; sie können auf Ansuchen vom gesetzlichen Heimerhalter entsprechend der nachgewiesenen Bedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen ermäßigt werden.

(3) Wenn im Fall der Unterbringung von Sonderschülern in einem zu einer öffentlichen Sonderschule oder Sonderschulklasse gehörenden Schülerheim die Unterhaltspflichtigen die Heimbeiträge zu leisten nicht in der Lage sind, so gelten für die Aufbringung derselben die fürsorgerechtlichen Bestimmungen.“

22. Der § 44 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jeden als selbständige Schule bestehenden polytechnischen Lehrgang, dessen Sprengel wenigstens das Gebiet einer Ortsgemeinde umfaßt, ist ein Schulausschuß zu bilden. Wenn in einer Ortsgemeinde mehrere derartige polytechnische Lehrgänge bestehen, ist für diese nur ein Schulausschuß zu bilden. Der Schulausschuß der polytechnischen Lehrgangsklassen ist durch jene Pflichtschulen bestimmt, mit welchen diese Klassen im organisatorischen Zusammenhang stehen.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

23. Im § 44 Abs. 5 sind nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „sowie von polytechnischen Lehrgängen“ und in der letzten Zeile nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „sowie polytechnische Lehrgänge“ einzufügen.

24. Der § 45 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für den Schulausschuß der polytechnischen Lehrgänge als selbständige Schulen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß. Der Schulausschuß der polytechnischen Lehrgangsklassen ist durch jene Pflichtschulen bestimmt, mit der diese Klassen im organisatorischen Zusammenhang stehen.“

Die bisherigen Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 erhalten die Bezeichnung Abs. 6, 7, 8, 9 und 10.

25. Im § 46 Abs. 2 haben an die Stelle der Zitierungen „§ 45 Abs. 5 und Abs. 7 bis 9“ die Zitierungen „§ 45 Abs. 6 und Abs. 8 bis 10“ zu treten.
26. Im § 47 sind nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „sowie von polytechnischen Lehrgängen“ einzufügen.
27. Dem § 48 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:
„In allen Klassenräumen jener Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen. Überdies sind als staatliche Symbole zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.“
28. Im § 48 Abs. 3 ist nach dem Wort „Schulgarten“ ein Beistrich zu setzen; danach sind die Worte „die polytechnischen Lehrgänge mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen“ einzufügen.
29. § 51 hat zu entfallen.
30. Die §§ 52 bis 56 erhalten die Bezeichnung §§ 51 bis 55.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge — mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über den polytechnischen Lehrgang treten mit 1. September 1966 in Kraft.

39. Sitzung am 4. Juli 1964.

(Beschlüsse Nr. 358 bis 370.)

Gesetz über die Flächennutzungspläne
und die Bebauungspläne.
(Ldtg.-Blge. Nr. 81.)
(3-324 L 3/121-1964.)

358.

Gesetz vom über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne.

(1) Zur Sicherung einer geordneten Nutzung des Gemeindegebietes obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne.

(2) Der Flächennutzungsplan hat das Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und festzulegen, für welche Nutzung die Grundflächen vorgesehen sind. Für das Bauland sind Bebauungspläne aufzustellen. Der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne haben aus der graphischen Darstellung, den Anordnungen und den Erläuterungen zu bestehen.

§ 2.

Abgrenzung.

Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

(1) Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere die Gestalt der Landschaft, die vorhandenen Gewässer, die Agrarstruktur, die bestehenden Bebauungs- und Nutzungsverhältnisse, die klimatischen und sonstigen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen, sozialen, familiengerechten, kulturellen, sicherheitstechnischen und hygienischen Erfordernisse, die Verkehrsbedürfnisse, die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, des Fremdenverkehrs und der Landesverteidigung, der Schutz und die Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes, der Zivilschutz, sowie der vorbeugende und abwehrende Brandschutz zu berücksichtigen. Eine unnötige oder wegen unverhältnismäßig hoher Aufschließungskosten, unwirtschaftliche Ausdehnung

der zu bebauenden Gebiete sowie Splittersiedlungen sind auszuschließen. An Bundesstraßen und Landesstraßen können bestimmte Strecken festgelegt werden, die im Falle der Bebauung von unmittelbaren Ausfahrten und Ausgängen zu diesen Straßen freizuhalten sind. Nachbargemeinden haben ihre Raumplanung an den Gemeindegrenzen aufeinander abzustimmen.

(2) Der Flächennutzungsplan hat das Gemeindegebiet in Bauland und Freiland zu unterteilen.

1. Für das Bauland hat der Flächennutzungsplan die Arten von Bauten und Anlagen anzugeben, die dort errichtet werden dürfen. Soweit nach der vornehmlich vorgesehenen Zweckbestimmung eine Gliederung im Gebiete erforderlich oder zweckmäßig ist, sind zu unterscheiden:

- a) Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner des Wohngebietes dienen (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gasthäuser und Betriebe aller Art, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen) errichtet werden können;
- b) Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Verwaltungsgebäude, Büro- und Kaufhäuser, Hotels, Theater, Kirchen, Versammlungsräume, Gast- und Vergnügungsstätten u. dgl. bestimmt sind, wobei auch die erforderlichen Wohngebäude und Garagen in entsprechender Verkehrslage, sowie gewerbliche Betriebe, die sich der Eigenart des Büro- und Geschäftsgebietes entsprechend einordnen lassen und keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen verursachen, errichtet werden können;
- c) Gebiete für Gewerbebetriebe und Industrien, das sind Flächen, die vornehmlich für solche Anlagen bestimmt sind, die nicht in anderen Gebieten des Baulandes errichtet werden dürfen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können;

- d) Gebiete vornehmlich für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, in denen auch Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner oder dem Fremdenverkehr dienen, wie Wohngebäude, gewerbliche Betriebe kleineren Umfanges, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Geschäfts- und Gasthäuser, errichtet werden können;
- e) gemischte Baugebiete, das sind Flächen, die nicht vornehmlich den Gebietscharakter nach lit. a aufweisen und auf denen alle unter lit. a angeführten Gebäude und Anlagen, ferner Betriebe und Anlagen aller Art, die keine unzumutbare Belästigung für die Umgebung herbeiführen, errichtet werden können;
- f) Kurgelände, das sind Flächen, auf denen vornehmlich Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, die dem Kurgeländescharakter nicht widersprechen, errichtet bzw. geschaffen werden können.
- b) Schutz- und Schongebiete von Wasserversorgungsanlagen und Heilquellen, Bruchgebiete, Hochwasserabflußgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Bannwälder und Schutzwälder, Sicherheitszonen von Flugplätzen und andere gesetzliche Beschränkungen der Nutzung, unter Denkmalschutz stehende Gebäude, Naturdenkmale;
- c) die Geländeformen, soweit sie für die Übersichtlichkeit des Flächennutzungsplanes erforderlich sind.

(6) Soweit die im Abs. 1 und 5 aufgestellten Grundsätze nicht von den Gemeinden wahrzunehmen sind, sind sie den Gemeinden über deren Antrag vor Erstellung der Flächennutzungspläne und der Bebauungspläne vom Amte der Landesregierung bekanntzugeben. Auch sonst hat das Amt der Landesregierung die Gemeinden bei Erstellung ihrer Pläne beratend zu unterstützen.

§ 4.

Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung der Bebauungspläne.

2. Zum Freiland gehören alle Flächen des Gemeindegebietes, die nicht Bauland sind. Zur Verhinderung einer nachteiligen Bebauung können sie in Gebiete mit und ohne Bauverbot unterteilt werden. Ausgenommen von einem solchen Bauverbot sind jedoch Erweiterungen von bestehenden Bauten, Betrieben und Anlagen. Ausgenommen sind ferner je Familienmitglied einmalige Einzelbauten, die im Interesse der Erhaltung des Familienverbandes errichtet werden.

3. Im Bauland und Freiland sind auch die innerhalb ihrer Grenzen liegenden Flächen für den örtlichen Gemeinbedarf zu unterscheiden, d. s.:

- a) Bauplätze für öffentliche Zwecke;
- b) Erholungsflächen (öffentliche Grünflächen, Freibäder, Sportplätze u. dgl.);
- c) Friedhöfe;
- d) Verkehrsflächen;
- e) Sturz- und Aasplätze.

(3) Flächen für den Gemeinbedarf, mit Ausnahme jener, welche nach besonderen Vorschriften im Entziehungsweg beansprucht werden, dürfen im Flächennutzungsplan nur eingetragen werden, wenn die Gemeinde an diesen Flächen das Eigentum oder ein Baurecht erworben hat.

(4) Für das Bauland ist gebietsweise die Bebauungsdichte festzusetzen. Die Bebauungsdichte wird durch die Verhältniszahl ausgedrückt, die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse, die in der vorgesehenen Gebäudehöhe Raum finden können, durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt. Die Bebauungsdichte soll in Wohngebieten 1/2, in Kern-, Büro- und Geschäftsgebieten 2/5, im übrigen Bauland 1/5 nicht überschreiten. Für jene Gebiete, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits eine geschlossene Verbauung aufweisen, ist von der Festsetzung der Bebauungsdichte abzusehen.

(5) Im Flächennutzungsplan sind ersichtlich zu machen:

- a) Bundesstraßen, Landesstraßen, sonstige Hauptverkehrsflächen, Bahnen, Schiffsanlagen, Luftfahrtanlagen, Bergbaue einschließlich ihrer Werksanlagen, Sprengmittellager, Wald, Wasseranlagen, Energieanlagen u. dgl. sowie Projekte dieser Art;

(1) Der Aufstellung der Bebauungspläne hat der nach § 3 erstellte Flächennutzungsplan als Grundlage zu dienen. Die Grundsätze des § 3 sind auch bei der Erstellung der Bebauungspläne sinngemäß anzuwenden. Sie dürfen den gegebenen sachlichen und räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Betriebe nicht zuwiderlaufen.

(2) Durch die Bebauungspläne sind, soweit es erforderlich oder zweckmäßig ist, festzulegen:

1. Die Straßenfluchtlinien, d. s. die Grenzen öffentlicher Verkehrsflächen (§ 2),
2. die Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 2),
3. die Baufluchtlinien, d. s. die Linien, in die eine Flucht oder eine Kante des Bauwerkes zu stellen ist,
4. die Baugrenzlinien, d. s. die Linien, die durch ein Bauwerk in keinem Falle überschritten werden dürfen,
5. die Bebauungsweise
 - a) offene Bebauung (allseits freistehende Häuser, gekuppelte Häuser, d. s. jeweils 2 aneinander gebaute Häuser, die dreiseitig freistehen);
 - b) geschlossene Bebauung (längs der Straße aneinander gebaute Häuser, wobei im Bebauungsplan vereinzelt Unterbrechungen vorgesehen werden können);
 - c) Zeilenbebauung (Gruppen von mehr als zwei in einem Winkel zur Straße aneinander gereihten Häusern);
 - d) Bebauung mit Hochhäusern (Gebäudehöhe über 25 m),
6. der Bebauungsgrad (Verhältnis der vom Bauwerk bedeckten Fläche zu der zu widmenden Fläche),
7. die Gebäudehöhe,
8. allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude, Einfriedungen und Vorgärten, Verschreibung oder Verbot bestimmter Bauformen und Baustoffe.

(3) In den Bebauungsplänen ist der Inhalt des Flächennutzungsplanes ersichtlich zu machen. Die Flächen für den Gemeinbedarf sind auszuweisen.

§ 5.

Bebauungsgrad, Gebäudehöhe.

(1) Bei der Aufstellung der Bebauungspläne ist insbesondere auf die Erfordernisse der Feuersicherheit, des Zivilschutzes, der Hygiene, einer ausreichenden Besonnung, Licht- und Luftzufuhr Rücksicht zu nehmen.

(2) Insbesondere dürfen in Wohngebieten nicht mehr als $\frac{1}{10}$, im übrigen Bauland nicht mehr als die Hälfte der Fläche für die Bauten vorgesehen werden (Bebauungsgrad). Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht für eine Bebauung bestimmt sind, bleiben außer Betracht. Für eingeschossige Nebengebäude können weitere 10% der Fläche verbaut werden.

(3) Die Gebäudehöhe darf nicht größer als der halbe Abstand der Baufluchtlinien sein. Die Baugrenzen sind bei der Bemessung der Gebäudehöhe den Baufluchtlinien gleichzustellen. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der Verschneidung mit dem Gelände bis zum Dachsaum.

(4) Für die im Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits bebauten Gebiete gelten die Bestimmungen des Abs. 2 nicht, die Bestimmungen des Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Gemeinderat bei Festsetzung der Gebäudehöhe an die Beschränkungen des ersten Satzes des Abs. 3 nicht gebunden ist.

§ 6.

Verfahren bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne.

(1) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne ist vor Beschlußfassung durch 8 Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Auflage hat eine ortsübliche Kundmachung und ihre Verlautbarung in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark — vorauszuweisen.

(2) Während der Auflagefrist können schriftliche Erinnerungen eingebracht werden, die vom Gemeinderat bei der Beratung und Beschlußfassung zu prüfen sind. Auf die Bestimmungen dieses Absatzes und des § 10 Abs. 4 ist in der Kundmachung hinzuweisen.

(3) Der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne sind vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

(4) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Der beschlossene Flächennutzungsplan ist zu diesem Zweck samt den etwa abgegebenen unberücksichtigt gebliebenen Erinnerungen (Abs. 2) unter Stellungnahme zu diesen der Landesregierung vorzulegen. Die Genehmigung ist binnen eines Jahres mit Bescheid zu versagen, wenn ein Widerspruch des Flächennutzungsplanes mit den Planungen anderer Gebietskörperschaften dies vom Gesichtspunkte überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Im Falle der beabsichtigten Versagung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer mit mindestens 8 Wochen festzusetzenden Frist zu geben. Wenn die Genehmigung nicht binnen Jahresfrist nach Vorlage des Flächennutzungsplanes versagt wird, gilt sie

als erteilt. Nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes hat der Bürgermeister den Beschluß über den Flächennutzungsplan unter Bezugnahme auf die Genehmigung der Landesregierung in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark — und außerdem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung kundzumachen. Eine Ausfertigung des Flächennutzungsplanes ist der Landesregierung zum Gebrauche zu überlassen.

(5) Die nach Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes vom Gemeinderat erstellten Bebauungspläne sind nach ihrer Beschlußfassung unverzüglich der Landesregierung vorzulegen. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Gemeinderates über die Bebauungspläne nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung kundzumachen.

(6) Der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne sind im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht zugänglich zu halten.

(7) Der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne werden 2 Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 7.

Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne.

(1) Der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne können nur nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrer Rechtswirksamkeit geändert werden. Eine frühere Änderung ist nur dann zulässig, wenn die Vollziehung anderer Gesetze dies erfordert oder wenn neue Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen werden oder wenn die gesicherte Neugründung oder Erweiterung eines Betriebes nur bei struktureller Änderung der Aufteilung des Gemeindegebietes (§ 3 Abs. 2) möglich ist. Der Bebauungsplan kann auch vor Ablauf der 10jährigen Frist geändert werden, wenn dies durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird.

(2) Für das Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

§ 8.

Wirkung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne.

(1) Der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne haben die Wirkung, daß Bewilligungen nach der Bauordnung, wie Widmungsbewilligungen und Baubewilligungen, nur zulässig sind, wenn sie diesen Plänen nicht widersprechen.

(2) Entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 erlassene Bescheide können als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950).

§ 9.

Anzeigepflicht.

Zur Wahrnehmung der mit den Flächennutzungsplänen zusammenhängenden öffentlichen Interessen ist die Teilung eines Grundstückes, die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder Grund-

stücksteil sowie jede Vereinbarung, durch die einem anderen ein Recht zur Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, der Gemeinde mittels einer beglaubigten Abschrift der zur Vergebührung angemeldeten Urkunde gleichzeitig mit der Anmeldung zur Vergebührung anzuzeigen.

§ 10.

Entschädigung.

(1) Wer durch die Wirkung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage weiter auf die Art und in dem Umfange zu nutzen, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht oder wer hiedurch eine Verminderung des Verkehrswertes seines Grundstückes oder seiner Anlage erfährt, ist hiefür von der Gemeinde einmalig zu entschädigen. In beiden Fällen ist für die Höhe der Entschädigung die Beeinträchtigung durch den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtswirksamkeit maßgebend.

(2) Der Antrag ist vom Eigentümer bei sonstigen Anspruchsverluste binnen 3 Jahren vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplanes beim Bürgermeister zu stellen, der nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen entscheidet. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist die Berufung zulässig. Wenn sich der Eigentümer durch den Spruch über Art oder Höhe der Entschädigung benachteiligt erachtet, kann er binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich das Grundstück oder die Anlage befindet. Im Falle der Anrufung des Bezirksgerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides über die Entschädigung außer Kraft. Sie werden wieder voll wirksam, wenn das Begehren bei Gericht zurückgezogen wird.

(3) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, ist das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

(4) Nicht offenkundige Eigenschaften eines Grundstückes, für deren Beeinträchtigung eine Entschädigung nach Abs. 1 in Anspruch genommen werden soll, müssen vom Eigentümer anlässlich seiner Erinnerungen gem. § 6 Abs. 2 bei sonstigem Verluste dieses Anspruches angemeldet werden. Ist der Eigentümer an der Wahrung dieser Frist ohne sein Verschulden gehindert, so kann er die schriftliche Anmeldung binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens bis zur Kundmachung des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplanes nachholen.

(5) Wenn die nach Abs. 1 zuzuerkennende Entschädigung die Hälfte des festgestellten Wertes des Grundstückes vor Kundmachung des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplanes übersteigt, so kann

- a) die Gemeinde sich von der Verpflichtung zur Leistung einer Barentschädigung dadurch befreien, daß sie dem Eigentümer ein dem ganzen Grundstück gleichwertiges Grundstück in Tausch gibt,
- b) der Eigentümer verlangen, daß ihm das ganze Grundstück gegen Barleistung des Verkehrswertes, das es vor Kundmachung des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplanes hatte, abgelöst wird.

(6) Kommt ein Übereinkommen gemäß Abs. 5 lit. a und b nicht zustande, so sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Ersichtlichmachung im Flächennutzungsplan gemäß § 3 Abs. 5 begründet keinen Entschädigungsanspruch.

§ 11.

Vorläufige Bausperre.

(1) Hat der Bürgermeister den Entwurf des Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes öffentlich kundgemacht (§ 6 Abs. 1), so kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit für bestimmte Gebiete durch Verordnung eine Bausperre erlassen, um die spätere Durchführung des aufzustellenden Planes in diesen Gebieten sicherzustellen. Die Verordnung ist in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark — und außerdem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung kundzumachen.

Die vorläufige Bausperre kann höchstens auf 2 Jahre erlassen werden. Sie tritt mit Ablauf dieser Frist oder mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplanes außer Kraft.

(2) Während der Bausperre dürfen Widmungsbevolligungen und Baubewilligungen nicht erteilt werden.

(3) Entgegen der Bestimmung des Abs. 2 erlassene Bescheide können als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950).

§ 12.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften, die mit diesem in Widerspruch stehen, außer Kraft, insbesondere

1. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. Februar 1939, deutsches RGBl. I S. 265, über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Graz (GBl. f. d. L. O. Nr. 712/1939),
2. die Verordnung vom 27. April 1939, deutsches RGBl. I S. 878, zur Einführung der Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in der Ostmark (GBl. f. d. L. O. Nr. 712/1939),
3. die Verordnung vom 30. September 1940, deutsches RGBl. I S. 1328, über die Neugestaltung der Stadt Graz,
4. die Verordnungen über die Neugestaltung der Stadt der Volkserhebung Graz, Bereichsbestimmungen, VuABl. für den Reichsgau Steiermark Nr. 500/1941, 192/1943 und 215/1944,
5. das Gesetz vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 15, über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Lande Steiermark,

6. § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936, deutsches RGBl. I S. 104, in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1939, deutsches RGBl. I S. 382, zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich (GBl. f. d. L. O. Nr. 526/1939),
7. das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (deutsches RGBl. I S. 659), in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (deutsches RGBl. I S. 1246), eingeführt in Österreich mit der Verordnung vom 28. Februar 1939, deutsches RGBl. I S. 382, GBl. f. d. L. O. Nr. 526/1939),
8. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 25. Februar 1935 (deutsches RGBl. I S. 292), eingeführt in Österreich mit der Verordnung vom 28. Februar 1939, deutsches RGBl. I S. 382, GBl. f. d. L. O. Nr. 526/1939,
9. die Anordnungen des Reichsstatthalters in der Steiermark über die Wohnsiedlungsgebiete (Ver-

ordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Steiermark Nr. 22/1940, 232/1941, 516/1941, 336/1942 und 58/1943) und die Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 15. März 1948, WO. Zl. 1473-1220/26-1948, Amtliche Linzer Zeitung, Folge 14, vom 2. April 1948, über die Wohnsiedlungsgebiete der Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Mitterndorf und Pichl bei Aussee.

§ 13.

Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Jahresfristen im § 6 Abs. 4 werden erst ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Lafer Alois, LAbg.;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 361.)
(Präs. Nr. Ldtg. L 17/4-1964.)

359.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 11. Mai 1964, Zl. 3 U 324/64, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen des Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Grafendorf, Bezirk Hartberg;
Erhebung zum Markt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 354.)
(7-45 Ga 11/12-1964.)

360.

Die im politischen Bezirk Hartberg gelegene Gemeinde Grafendorf bei Hartberg wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1962, LGBl. Nr. 88, mit Wirksamkeit vom 1. August 1964 zum Markt erhoben.

Feurolschordnungs-Novelle 1964.

(Ldtg.-Blge. Nr. 77.)
(2-340 Fe 48/30-1964.)

361.

Gesetz vom, mit dem die Feuerlöschordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, LGUVBl. Nr. 29, neuerlich abgeändert wird (Feurolschordnungs-Novelle 1964).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 5 erster Satz des Gesetzes vom 23. Juni 1886, LGUVBl. Nr. 29, womit eine Feuerlöschordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wird, in der Fassung der Gesetze LGUVBl. Nr. 71/1898, LGUVBl. Nr. 42/1909, LGBl. Nr. 41/1923 und LGBl. Nr. 19/1938, hat zu lauten:

„Die Feuerbeschau ist mindestens alle 2 Jahre in sämtlichen Gebäuden durch die Feuerbeschaubmission vorzunehmen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 15. Oktober 1964 in Kraft.

Hartmannsdorf, Bezirk Weiz;

Erhebung zum Markt.
Ldtg.-Einl.-Zl. 363.)
(7-45 Ha 7/7-1964.)

362.

Die im politischen Bezirk Weiz gelegene Gemeinde Hartmannsdorf wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1962, LGBl. Nr. 88, mit Wirksamkeit vom 1. August 1964 zum Markt erhoben.

Wohnbauförderung; Zinsfußermäßigung bei Darlehensaufnahmen.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 364.)
(2-207/II Ge 3/12-1964.)

363.

Der abschließende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 180, Ziffer 1, des Steiermärkischen Landtages vom 20. Dezember 1962, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung, beim zuständigen Bundesministerium im Sinne einer Befreiung einzelner Sparkassen von der Körperschaftssteuerpflicht bei der Gewährung von Darlehen mit einem Sonderzinsfuß für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues vorstellig zu werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zollabfertigung in Spielfeld; Ausbau.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 315.)
(LAD-9 S 21/4-1964.)

364.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller und Kraus, betreffend Ausbau der Zollabfertigung in Spielfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Bestandsaufnahme von Straßen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 370.)
(3-328 Sta 9/5-1964.)

365.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 270 vom 12. Dezember 1963 über die Bestandsaufnahme der ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichteten Straßen bzw. Wege wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutzrechtliche
Strafbestimmungen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 80.)
(6-375/II Na 26/96-1964.)

366.

Gesetz vom, womit naturschutzrechtliche Strafbestimmungen erlassen werden.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Wer

- a) dem § 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 821 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 245/1939),
- b) den auf Grund der Bestimmungen
- aa) des § 11 Abs. 1 erster Satz,
 - bb) des § 15, Abs. 1,
 - cc) des § 17 Abs. 3,
 - dd) des § 19 Abs. 1 und 2
- in Verbindung mit den gemäß §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen oder
- c) den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 4 sowie des § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I S. 1275 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 245/1939), zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder im Un- einbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Bei erschwerenden Umständen, so insbesondere, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen wurde oder wenn der Täter bereits 2mal wegen einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bestraft worden ist, können beide Strafen nebeneinander verhängt und die Veröffentlichung des rechtskräftigen Straferkenntnisses auf Kosten des Bestraften angeordnet werden.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

(4) Neben der Strafe ist der Verfall der gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen, Gesteine, Versteinerungen oder Minerale sowie der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Ge-

genstände auszusprechen, auch wenn diese nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden (§ 17 Abs. 1 VStG. 1950).

(5) Verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in Freiheit zu setzen; wären sie aber dadurch dem Zugrundegehen preisgegeben, sind sie an Tiergärten, Tierschutzvereine oder an tierfreundliche Personen zu übergeben; ist dies nicht möglich, sind sie schmerzlos zu töten. Verfallen erklärte Pflanzen sind gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Spitälern, Heimen u. dgl.) zuzuführen. Verfallen erklärte Tiere, deren Tötung veranlaßt wurde, sowie verfallen erklärte Gesteine, Versteinerungen oder Minerale sind dem Steiermärkischen Landesmuseum — Joanneum zu übergeben.

(6) Im Straferkenntnis kann bei Vorliegen eines groben Mißbrauches auch der strafweise Entzug einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten Bewilligung ausgesprochen werden.

(7) Die Strafbeträge sowie die Verfallserlöse fließen dem Land zu.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 821 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 245/1939),
- b) § 15 der Verordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I S. 1275 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 245/1939), zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes,
- c) §§ 30 und 31 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936, RGBl. I S. 181 (RGBl. I S. 568/1940),
- d) § 9 der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937, RGBl. I S. 331 (RGBl. I S. 568/1940).

König Hannes, Dipl.-Ing.;
a.-o. Versorgungsgenuß,
Erhöhung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 326.)
(1-82/I Ko 10/12-1964.)

367.

Dem von Dipl.-Ing. Hannes König, Schladming, in seiner Bittschrift vom 10. Februar 1964 an den Steiermärkischen Landtag vorgebrachten Ansuchen um Erhöhung des mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 9. Juli 1957 gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von monatlich 500 S wird mangels berücksichtigungswürdiger Umstände und zur Vermeidung unerwünschter Beispielfolgen keine Folge gegeben.

Ankauf einer dieselelektrischen
Streckenlokomotive.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 365.)
(3-331 W 15/4-1964.)

368.

Der Ankauf einer zweiten normalspurigen dieselelektrischen Streckenlokomotive und eines Reserve-Triebmotorankers zum Zwecke der Vollverdieselung der Steiermärkischen Landesbahn Gleisdorf—Weiz von der Österreichischen Brown-Boveri-Werke-Aktiengesellschaft zum Preise von insgesamt 3,696.000 S wird genehmigt.

Werner Alfons, Gewährung
einer Ehrenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 369.)
(1-82/I We 6/3-1964.)

369.

Dem akademischen Maler Alfons Werner, 61 Jahre alt, wohnhaft in Graz, Eichendorffgasse 4, wird im Hinblick auf seine Verdienste auf künstlerischem Gebiet, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1963 eine Ehrenpension von monatlich 600 S bewilligt.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.
(LAD-9 L 4/12-1964.)

370.

An Stelle des Landtagspräsidenten Dr. Richard Kaan wird gewählt:

Abg. Franz Feldgrill
als Mitglied in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß,
als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß,
als Ersatzmann in den Volksbildungs-Ausschuß.

40. Sitzung am 9. Juli 1964.

(Beschlüsse Nr. 371 bis 373.)

Berufsschulorganisationsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 83.)
(4-559 Be 1/1-1964.)

371.

Gesetz vom über die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen (Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, sowie der §§ 48 bis 51 und 131 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen (im folgenden „Berufsschulen“ genannt) sowie die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime (im folgenden „Schülerheime“ genannt), die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind.

§ 2.

Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter.

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Berufsschulen obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

(2) Das Land ist gesetzlicher Schulerhalter jener lehrgangsmäßig geführten fachlichen Berufsschulen (§ 4 Abs. 2 lit. b), deren Schulsprengel das Land

Steiermark oder zumindest acht politische Bezirke oder die Landeshauptstadt Graz und drei weitere politische Bezirke umfaßt (Landesberufsschulen).

(3) Die Schulsitzgemeinde ist gesetzlicher Schulerhalter aller übrigen Berufsschulen.

(4) Dem Land obliegt die Verpflichtung zur Bestellung der erforderlichen Lehrer aller Berufsschulen.

(5) Gesetzlicher Heimerhalter ist das Land.

§ 3.

Aufbau.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer der Lehr(Ausbildungs)zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Zur Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 auch Klassen eingerichtet werden, in denen Schüler verschiedener Schulstufen zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an Berufsschulen im Lande nicht übersteigen.

(3) Die Durchführung von Schulversuchen gemäß Abs. 2 bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landeslehrrates für Steiermark.

§ 4.

Organisationsformen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag — im Bedarfsfall mit zwei halben Unterrichtstagen — in der Woche oder
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht in jeder Schulstufe oder

c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag — im Bedarfsfall mit zwei halben Unterrichtstagen — in der Woche zu führen.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet die Landesregierung. Dem Landeschulrat für Steiermark (Kollegium), der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften und ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 6.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

§ 7.

Verfahrensbestimmungen.

(1) Für das behördliche Verfahren bei Vollziehung dieses Gesetzes gelten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950.

(2) Den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Berufsschule beteiligten Gebietskörperschaften kommt hierbei Parteienstellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

Abschnitt II.

Errichtung der Berufsschulen.

§ 8.

Begriff.

Unter Errichtung einer Berufsschule ist der Rechtsakt ihrer Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage (Schulsitz) zu verstehen.

§ 9.

Zuständigkeit.

Die Errichtung einer Berufsschule obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter und bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landes-

schulrates für Steiermark (Kollegium). Der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 gegeben sind.

§ 10.

Voraussetzung der Errichtung.

(1) Fachliche Berufsschulen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a sind in solcher Zahl und an solchen Orten zu errichten, daß nach Möglichkeit alle der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrer Berufsrichtung entsprechende fachliche Berufsschule bei einem ihnen nach den Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg besuchen können. Hiebei ist ein dreijähriger Durchschnitt von mindestens 90 berufsschulpflichtigen Personen zugrunde zu legen.

(2) Fachliche Berufsschulen gemäß § 4 Abs. 2 lit. b und c können nach Maßgabe des Bedarfes errichtet werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer fachlichen Berufsschule nach Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind, können bei einer Mindestschülerzahl von 20 berufsschulpflichtigen Personen gleicher oder verwandter Berufsrichtungen fachliche Berufsschulklassen einer anderen fachlichen Berufsschule oder einer allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 4) angeschlossen werden.

(4) Allgemeine gewerbliche Berufsschulen im Sinne des § 4 Abs. 3 sind in solcher Zahl und an solchen Orten zu errichten, daß alle der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen, denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) oder einer fachlichen Berufsschulklassen (Abs. 3) nicht möglich ist, eine allgemeine gewerbliche Berufsschule bei einem ihnen nach den Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg besuchen können. Hiebei ist ein dreijähriger Durchschnitt von mindestens 30 berufsschulpflichtigen Personen verschiedener Berufsrichtungen zugrunde zu legen.

(5) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer allgemeinen gewerblichen Berufsschule nicht gegeben sind, können bei einer Mindestschülerzahl von 20 berufsschulpflichtigen Personen einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen angeschlossen werden.

§ 11.

Gestaltung und Einrichtung.

(1) Jede Berufsschule hat in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und Schulhygiene sowie den Erfordernissen der körperlichen Sicherheit zu entsprechen. Sie hat jene Lehrmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulart notwendig sind.

(2) In jeder Berufsschule sind die der Anzahl ihrer Klassen entsprechenden Unterrichts- und Nebenräume sowie die für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräume vorzusehen. Lehrgangsmäßige Berufsschulen haben

nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz ausgestattet zu sein.

(3) In jenen Berufsschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

(4) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundes- und das Landeswappen sowie das Bild des Bundespräsidenten und des Landeshauptmannes anzubringen.

§ 12.

Bauplanbewilligung.

(1) Unbeschadet der nach baurechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen bedürfen die Baupläne für die Herstellung und für jede bauliche Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften sowie die Einrichtungspläne der Lehrwerkstätten der Bewilligung der Landesregierung. Dem Landeschulrat für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bewilligung durch die Landesregierung ist zu erteilen, wenn die Baupläne den Bestimmungen des § 11 entsprechen.

§ 13.

Verwendungsbewilligung.

(1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung die Bewilligung hiefür erteilt.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für Lehrwerkstatteneinrichtungen erforderlich, soweit sie mit Feuerstätten, Maschinen und sonstigen Motoren ausgestattet sind.

(3) Vor Erteilung der Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 ist dem Landeschulrat für Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bewilligung durch die Landesregierung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen, die gemäß Abs. 2, wenn vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und der Unfallverhütung keine Bedenken bestehen.

(4) Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der ein Beamter des höheren Baudienstes, ein dem Landeschulrat für Steiermark zugeteilter Beamter des Schulaufsichtsdienstes und ein Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzugehören haben.

§ 14.

Widmungsgemäße Verwendung.

(1) Nach erteilter Bewilligung gemäß § 13 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, nur noch für Schulzwecke verwendet werden.

(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, dürfen die Schulerhalter — von Katastrophenfällen abgesehen — einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für an-

dere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Landesregierung zuführen.

(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Widmung auch von Amts wegen aufheben.

(4) Vor Entscheidungen in den Fällen der Abs. 2 und 3 ist dem Landeschulrat für Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Bewilligungen gemäß Abs. 2 und 3 dürfen nur erteilt werden, wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen.

§ 15.

Wohnräume.

Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können inner- oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

Abschnitt III.

Schulsprengel.

§ 16.

Begriff.

Unter Schulsprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen die berufsschulpflichtigen Personen die für sie in Betracht kommende Berufsschule besuchen.

§ 17.

Sprengelangehörigkeit.

Für die Sprengelangehörigkeit ist der Standort des Gewerbebetriebes des Lehrherrn oder der Standort des Ausbildungsbetriebes, bei Gewerbebetrieben (Ausbildungsbetrieben) mit mehreren Standorten der Beschäftigungsort der berufsschulpflichtigen Person maßgebend.

§ 18.

Festsetzung.

(1) Für jede Berufsschule ist ein Schulsprengel festzusetzen.

(2) Als Schulsprengel können das Gebiet des Bundeslandes oder Teile desselben in Betracht kommen. Ein Schulsprengel kann sich auch auf ein anderes Bundesland erstrecken, in welchem Falle vor seiner Festsetzung mit dem betreffenden Bundesland eine Vereinbarung abzuschließen ist. Dasselbe gilt für den Fall, daß sich der Schulsprengel einer in einem anderen Bundesland gelegenen Berufsschule auf das Gebiet von Steiermark erstrecken soll.

(3) Die Schulsprengel der für die einzelnen Berufsrichtungen in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen.

(4) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung aller betroffenen Gebietskörperschaften. Dem Landeschulrat für Steiermark (Kollegium), der Kammer der

gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19.

Aufnahme.

(1) Jede berufsschulpflichtige Person ist in die für sie gemäß § 4 in Betracht kommende Berufsschule, deren Sprengel sie angehört, aufzunehmen.

(2) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Berufsschule berechtigt sind.

(3) Im Einzelfall kann der gesetzliche Schulerhalter die Aufnahme nicht seinem Sprengel angehöriger Schulpflichtiger oder nichtschulpflichtiger Personen (Gastschüler) gestatten.

- g) die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Vorschriftenammlungen, Formulare für Zeugnisse und Amtsschriften, Bücher für die Lehrer- und Schülerbibliothek, Post-, Rundfunk- und Fernsehgebühren und dergleichen,
- h) die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften,
- i) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des außerordentlichen Schulaufwandes aufgenommenen Darlehens.

(4) Zum außerordentlichen Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Ankauf, Neu-, Um- und Zubau der Schulliegenschaften (Schulgebäude, Schulräume und dgl.),
- b) die Bereitstellung der Schul- und Lehrwerkstatteneinrichtungen.

§ 22.

Kostentragung.

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, und unbeschadet einer Beitragspflicht nach diesem Gesetz, jene Kosten zu tragen, die ihnen aus der Erfüllung der ihnen gemäß § 2 obliegenden Verpflichtungen erwachsen.

(2) Für die Kosten der Besoldung der Lehrer hat das Land insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund getragen werden.

(3) Das Land hat den Gemeinden, die gesetzliche Schulerhalter sind, die Lehrwerkstatteneinrichtungen, Lehr- und Arbeitsmittel sowie sonstige Unterrichtsbehelfe bereitzustellen und zu ergänzen sowie das erforderliche Kanzleipersonal beizustellen.

(4) Die Gemeinde, in der sich eine Landesberufsschule (§ 2 Abs. 2) befindet, hat dem Land die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften, mit Ausnahme der Dienst- oder Naturalwohnungen, das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (wie Schulwart, Reinigungspersonal und Heizer) beizustellen, für die Instandhaltung der Schuleinrichtungen zu sorgen sowie für die Wasser- und Kanalisationsgebühren aufzukommen.

§ 23.

Beitragspflicht.

(1) Sofern mehrere Gemeinden oder Teile derselben zu einem Schulsprengel gehören oder in sonstiger Weise an einer Berufsschule beteiligt sind, können die Schulsitzgemeinden und die im § 22 Abs. 4 genannten Gemeinden (beitragsberechtigte Gemeinden) von diesen den Ersatz der ihnen auf Grund ihrer Verpflichtungen nach § 22 erwachsenen tatsächlichen Ausgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Schulerhaltungsbeiträge einfordern.

(2) Die Schulerhaltungsbeiträge für den ordentlichen Schulaufwand sind unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der die Berufsschule im laufenden Schuljahr besuchenden Personen, die Schulerhaltungsbeiträge für den außerordentlichen Schulaufwand unter Berücksichtigung der Finanzkraft (§ 25) aller zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Abschnitt IV.

Erhaltung der Berufsschulen.

§ 20.

Begriff.

Unter Erhaltung einer Berufsschule ist die Bereitstellung (Neubau, Ankauf, Miete u. dgl.) und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beheizung und Beleuchtung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, die Bereitstellung des Lehr- und Kanzleipersonals sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen.

§ 21.

Schulaufwand.

(1) Die Kosten der Erhaltung gliedern sich in den ordentlichen und außerordentlichen Schulaufwand.

(2) Zum ordentlichen Schulaufwand gehört jener Aufwand, der nach Art und Höhe nicht über den gewöhnlichen Rahmen hinausgeht und regelmäßig anfällt. Jeder darüber hinausgehende Aufwand gehört zum außerordentlichen Schulaufwand.

(3) Zum ordentlichen Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) die Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
- b) die Instandhaltung und Ergänzung der Schul- und Lehrwerkstatteneinrichtungen,
- c) die Bereitstellung, Ergänzung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,
- d) die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- oder Naturalwohnungen,
- e) das erforderliche Kanzleipersonal,
- f) das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (wie Schulwart, Reinigungspersonal und Heizer),

(3) Erstreckt sich ein Schulsprengel über die Landesgrenzen, ist in die Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 2 auch eine Bestimmung über die Kostentragung aufzunehmen, die dem Verhältnis zur Schülerzahl und den für sie erwachsenen Ausgaben angemessen sein muß.

(4) Sind Gemeinden des Landes Steiermark an einer Berufsschule eines anderen Bundeslandes beteiligt, so richtet sich deren Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten. Trägt in diesem Falle das Land Steiermark die Gesamtkosten, haben jene steirischen Gemeinden, aus denen Personen die betreffende Schule besuchen, dem Lande für jeden Schüler 40 v. H. des vereinbarten Kostenbeitrages für den Sachaufwand zu ersetzen.

(5) Sind Gemeinden eines anderen Bundeslandes an einer Berufsschule im Lande Steiermark beteiligt, so sind die vereinbarten Kostenbeiträge vom betreffenden Bundesland ausschließlich an das Land Steiermark zu leisten. Das Land Steiermark ist verpflichtet, für jeden Schüler den beitragsberechtigten Gemeinden 60 v. H. des vereinbarten Kostenbeitrages für den Sachaufwand zu ersetzen.

(6) Für berufsschulpflichtige Personen, die nicht dem Schulsprengel angehören, können die beitragsberechtigten Gemeinden der Gemeinde, in der sich der Standort des Gewerbebetriebes des Lehrherrn oder der Standort des Ausbildungsbetriebes befindet, Beiträge nach Abs. 2 erster Halbsatz vorschreiben.

(7) Für die Landeshauptstadt Graz gilt folgende Sonderregelung: Der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge für den ordentlichen Schulaufwand nach Abs. 2 erster Halbsatz ist der gesamte ordentliche Schulaufwand der von der Landeshauptstadt Graz zu erhaltenden Berufsschulen und die Gesamt-schülerzahl an diesen Berufsschulen zugrunde zu legen.

§ 24.

Berechnung der Schülerzahlen.

Für die Ermittlung der Gesamtschülerzahl sind folgende Stichtage maßgebend:

- a) bei ganzjährigen Berufsschulen der 15. Oktober des laufenden Schuljahres,
- b) bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen der Beginn der 2. Schulwoche jedes Lehrganges des laufenden Schuljahres,
- c) bei saisonmäßigen Berufsschulen der Beginn des 2. Schulmonates der jeweiligen Schulsaison des laufenden Schuljahres.

§ 25.

Berechnung der Finanzkraft.

Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge gilt das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem Vorjahr.

§ 26.

Vorschreibung, Entrichtung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge.

(1) Die beitragsberechtigten Gemeinden haben Schulerhaltungsbeiträge für den ordentlichen Schul-

aufwand den zum Schulsprengel gehörenden Gemeinden vorzuschreiben:

- a) für ganzjährige Berufsschulen bis zum 30. November des jeweiligen Verwaltungsjahres,
- b) für lehrgangsmäßige Berufsschulen bis zu Beginn der 4. Schulwoche,
- c) für saisonmäßige Berufsschulen bis zu Beginn des 3. Schulmonates.

Die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge für den außerordentlichen Schulaufwand hat bis zum 30. November des jeweiligen Verwaltungsjahres zu erfolgen.

(2) Die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge sind binnen 3 Monaten nach Zustellung der Vorschreibung zu entrichten.

(3) Spätestens einen Monat nach Ablauf des Verwaltungsjahres haben die beitragsberechtigten Gemeinden den beitragspflichtigen Gemeinden über den Schulaufwand Rechnung zu legen.

(4) Gegen die Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge kann binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, von den beitragspflichtigen Gemeinden Berufung erhoben werden. Über die Berufung entscheidet zunächst die für die beitragsberechtigten Gemeinden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, eine weitere Berufung an die Landesregierung zulässig. Über Berufungen gegen Bescheide der Landeshauptstadt Graz entscheidet ebenfalls die Landesregierung.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für berufsschulpflichtige Personen nach § 23 Abs. 6 sinngemäß.

§ 27.

Unentgeltlichkeit des Berufsschulbesuches; Lern- und Arbeitsmittelbeiträge.

(1) Der Besuch der Berufsschule ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) Für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln ist die Einhebung eines Beitrages durch das Land zulässig. Die Höhe wird durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark festgesetzt und darf die Selbstkosten nicht überschreiten. Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und fließt dem Lande zu.

(3) Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag ist von den nach den gewerberechtlichen Vorschriften hierfür in Betracht kommenden Personen, oder, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften darüber bestehen, von jenen Personen zu tragen, die nach dem Lehr(Ausbildungs)vertrag hiezu verpflichtet sind.

§ 28.

Aufsicht.

(1) Die Aufsicht über die Erhaltung der Berufsschulen obliegt der Landesregierung, die bei auftretenden Mängeln dem Landesschulrat für Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

(2) Wenn eine beitragsberechtigte oder eine beitragspflichtige Gemeinde ihren nach den Bestimmun-

gen dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Landesregierung nach den Aufsichtsbestimmungen der Gemeindeordnung einschreiten.

Abschnitt V.

Auflassung der Berufsschulen.

§ 29.

Begriff.

Unter Auflassung einer Berufsschule ist der mit der Einstellung des Schulbetriebes und der Beendigung der Schulerhaltung verbundene Widerruf der Errichtung zu verstehen.

§ 30.

Zuständigkeit.

(1) Die Auflassung einer Berufsschule obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter und bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die die Auflassung auch von Amts wegen anordnen kann.

(2) In beiden Fällen des Abs. 1 ist der Landeschulrat für Steiermark (Kollegium) zu hören und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Bewilligung durch die Landesregierung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 gegeben sind.

§ 31.

Voraussetzung der Auflassung.

(1) Die Auflassung einer Berufsschule kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Auflassung gilt auch die Widmung der Gebäude und sonstiger Liegenschaften für Schulzwecke als aufgehoben, sofern die Aufhebung der Widmung nicht schon früher erfolgt ist.

(3) Bei der Auflassung einer Berufsschule geht das freiwerdende Schulvermögen mit allen darauf Bezug habenden Rechten und Verbindlichkeiten insoweit auf die Gemeinden des Schulsprengels über, als sie Beitragsleistungen zum außerordentlichen Schulaufwand erbracht haben. Andernfalls verbleibt das freiwerdende Schulvermögen dem Schulerhalter.

Abschnitt VI.

Schülerheime.

§ 32.

Begriff.

Öffentliche Schülerheime sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind.

§ 33.

Voraussetzung der Errichtung.

(1) Öffentliche Schülerheime sind Landesberufsschulen anzugliedern, wenn für die Unterbringung jener Schüler, deren Schulweg nach den Verkehrsverhältnissen über das zumutbare Ausmaß hinausgeht, nicht in anderer geeigneter Weise gesorgt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn den Schülern durch diese Unterbringung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

(2) Für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schülerheimen finden die Bestimmungen der §§ 8, 11 bis 15, 20, 21, 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

§ 34.

Heimbeiträge.

(1) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler darf höchstens ein kostendeckender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in gleicher Höhe eingehoben werden. Dieser Beitrag, dessen Höhe durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt wird, ist ein zivilrechtliches Entgelt.

(2) Der Heimbeitrag ist von den nach den gewerblichen Vorschriften hierfür in Betracht kommenden Personen, oder, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften darüber bestehen, von jenen Personen zu tragen, die nach dem Lehr(Ausbildungs)vertrag hierzu verpflichtet sind. Für den Fall, daß auch im Lehr(Ausbildungs)vertrag darüber keine Bestimmungen enthalten sind, ist der Heimbeitrag von den Personen zu leisten, die gesetzlich verpflichtet sind, für den Unterhalt der Schüler aufzukommen.

Abschnitt VII.

Gewerblicher Berufsschulbeirat.

§ 35.

Aufgabe.

(1) Am Sitze der Landesregierung wird der „Gewerbliche Berufsschulbeirat für Steiermark“ eingerichtet, dem die Beratung der Landesregierung bei Vollziehung dieses Gesetzes obliegt.

(2) Die Landesregierung hat den Gewerblichen Berufsschulbeirat vor Entscheidungen und Verfügungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, §§ 9, 12, 13, 14 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 4, § 27 Abs. 2, §§ 28 und 30 zu hören.

§ 36.

Zusammensetzung.

(1) Dem Gewerblichen Berufsschulbeirat gehören an:

1. der Landeshauptmann als Vorsitzender,
2. der mit der Leitung des Berufsschulreferates betraute politische Referent der Steiermärkischen Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden,

3. der mit den industriellen Förderungsangelegenheiten betraute politische Referent der Steiermärkischen Landesregierung,
4. sieben nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von den jeweiligen Landtagsfraktionen vorzuschlagende Mitglieder, unter denen sich mindestens je zwei Vertreter der Berufsschullehrerschaft und der Gemeinden befinden müssen,
5. der Amtsdirektor des Landesschulrates für Steiermark oder sein Vertreter im Amt,
6. je zwei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark vorzuschlagende Vertreter.

(2) Für die in Abs. 1 Z. 4 und 6 aufgezählten Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Bestellung der im Abs. 1 Z. 4 und 6 aufgezählten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder erfolgt durch die Landesregierung.

(4) Die Landesschulinspektoren für das gewerbliche und das kaufmännische Berufsschulwesen sind mit beratender Stimme beizuziehen. Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können weitere Fachleute mit beratender Stimme fallweise beigezogen werden.

§ 37.

Funktionsdauer.

(1) Die im § 36 Abs. 1 Z. 4 und 6 aufgezählten Mitglieder des Gewerblichen Berufsschulbeirates werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt.

(2) Die Funktionsdauer der im § 36 Abs. 1 aufgezählten Mitglieder des Gewerblichen Berufsschulbeirates erlischt ferner durch den Verlust der Funktion, auf Grund deren sie dem Gewerblichen Berufsschulbeirat angehören.

(3) Die Funktionsdauer der im Abs. 1 aufgezählten Mitglieder endet mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt weiterzuführen, bis die neuen Mitglieder bestellt sind. Die Neubestellung hat spätestens drei Monate nach der Wahl des Landtages zu erfolgen.

§ 38.

Beschlußfähigkeit.

(1) Zur Beschlußfähigkeit ist die geschäftsordnungsgemäße Ladung sämtlicher Mitglieder, im Verhinderungsfalle der Ersatzmitglieder, und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte derselben erforderlich.

(2) Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 39.

Geschäftsordnung.

(1) Das Zusammentreten, die Beratung, die Beschlußfassung und die Geschäftsführung des Gewerblichen Berufsschulbeirates haben nach einer Ge-

schaftsordnung zu erfolgen, die bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden.

(2) Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte wird von der Landesregierung ein geschäftsführender Referent ernannt, der berechtigt ist, an allen Sitzungen des Gewerblichen Berufsschulbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 40.

Entschädigung.

(1) Für die mit dem Amt eines Mitgliedes des Gewerblichen Berufsschulbeirates verbundenen Aufwendungen werden eine Entschädigung für den Verdienstentgang und Reisegebühren gewährt.

(2) Die Landesregierung setzt die Höhe der Reisegebühren und der Entschädigung für den Verdienstentgang unter Berücksichtigung des allfälligen Aufwandes der Mitglieder des Gewerblichen Berufsschulbeirates durch Verordnung fest.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Ersatzmitglieder.

§ 41.

Aufwand.

Den Aufwand für den Gewerblichen Berufsschulbeirat trägt das Land.

Abschnitt VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 42.

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie die öffentlichen Schülerheime gelten als im Sinne des Gesetzes errichtet; die im gleichen Zeitpunkt zur Errichtung und Auflassung solcher (Schulen und Schülerheime anhängigen, noch nicht zum rechtskräftigen Abschluß gekommenen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

(2) Die bisherige Sprengelenteilung tritt jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, mit dem die Festsetzung neuer Schulsprengel gemäß § 18 Abs. 4 erfolgt.

(3) Der auf Grund dieses Gesetzes zu bildende Gewerbliche Berufsschulbeirat hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenzutreten.

(4) Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt im § 6 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40. Bis zum 31. Dezember 1964 tritt bezüglich der Klassenschülerhöchstzahlen gegenüber dem bisherigen Zustand keine Änderung ein.

§ 43.

Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes treten alle bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der äußeren Organi-

sation der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, soweit sie durch dieses Gesetz berührt werden, insbesondere das Landesgesetz vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 32/1927, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1934, LGBl. Nr. 74, außer Kraft.

Jagdrechtsabgabe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 85.)
(10-26 Ja 1/35-1964.)

Gesetz vom über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für jedes Jagdgebiet ist vom Inhaber der Jagd (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter, Gemeinde) eine jährliche Abgabe zu entrichten.

§ 2.

(1) Zur Entrichtung dieser Abgabe sind verpflichtet:

- a) für verpachtete Gemeindejagden, Eigenjagden und Jagdeinschlüsse der Pächter;
- b) für sonstige Eigenjagden der Grundeigentümer;
- c) für Gemeindejagden, die durch Sachverständige ausgeübt werden, die Gemeinde.

(2) Die Verpächter von Jagden sind zur Einhebung der Abgabe beim Pächter verpflichtet und haften im Ausmaße ihrer Einhebungspflichten für den Eingang der Abgabe.

(3) Die Abgabepflicht richtet sich nach dem Stande vom 1. April desjenigen Jahres, für das die Bemessung erfolgt. Der Abgabepflichtige hat die für die Dauer des Jagdjahres entfallende Abgabe zu entrichten.

§ 3.

(1) Die jährliche Abgabe beträgt

- a) bei verpachteten Gemeindejagden, verpachteten Eigenjagden und Jagdeinschlüssen 25 v. H. des jährlichen Pachtchillings einschließlich aller der Gemeinde bzw. dem Grundeigentümer vom Jagdpächter zukommenden Nebenleistungen, mindestens aber 1 S je Hektar verpachteter Fläche; bei Verpachtungen an Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind und die sich nicht während des überwiegenden Teiles des Jagdjahres in der Steiermark aufhalten, erhöht sich der Abgabesatz auf 50 v. H. des Jagdpachtchillings einschließlich der Nebenleistungen; Nebenleistungen sind alle Geld- und Sachleistungen des Pächters an den Verpächter, die nicht die Wildhege oder die Aufrechterhaltung des Jagdschutzdienstes betreffen;
- b) bei den anderen Jagden bis zu einer Gesamtfläche von 250 Hektar 30 Groschen je Hektar, von einer weiteren Fläche von über 250 Hektar bis 500 Hektar 50 Groschen je Hektar, von einer darüber hinausgehenden Fläche 70 Groschen je Hektar.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit 1. September 1964 in Kraft.

(2) Die §§ 3 bis 6 treten rückwirkend mit dem 1. September 1963 in Kraft.

372.

(2) Wenn sich innerhalb der für die Abgabebemessung maßgeblichen Grundfläche unjagdliche Gebiete befinden, kann die Steiermärkische Landesregierung die Abgabe nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft entsprechend ermäßigen.

(3) Werden bei nicht verpachteten Gemeindejagden und Eigenjagden in der Größe von mehr als 500 Hektar in einem Jagdjahr Abschüsse von Schalenwild im Ausmaße von mehr als einem Drittel des im Wildabschußplan (§ 63 a Steiermärkisches Jagdgesetz 1954) freigegebenen Abschusses von Trophäenträgern entgeltlich abgegeben, so erhöht sich für das betreffende Jagdgebiet und das betreffende Jagdjahr die Abgabe auf 1.20 S je Hektar.

§ 4.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben jährlich bis zum 30. April dieser Dienststelle Verzeichnisse über sämtliche Jagden nach dem Stande vom 1. April desselben Jahres vorzulegen. Die hiezu nötigen Grundlagen sind zeitgerecht von den Abgabepflichtigen anzufordern.

§ 5.

(1) Der abgabepflichtige Eigenjagdbesitzer, der seine Eigenjagd verpachtet, hat anlässlich der nach den jagdrechtlichen Bestimmungen (§ 95 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1954) zu erstattenden Anzeige über die Verpachtung der Eigenjagd sowie zum 1. April eines jeden Jahres für die Abgabebemessung auch den Namen, die Anschrift, die Staatsbürgerschaft des Jagdpächters und die Höhe des Pachtchillings der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben; über Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde hat er dieser auch den Jagdpachtvertrag zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Werden die Angaben nach Abs. 1 nicht oder erst nach dem im Abs. 1 genannten Termin der Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt, kann die Abgabe von der Abgabenbehörde bis zum Zweifachen der Jagdabgabe des abgelaufenen Jagdjahres vorgeschrieben werden.

§ 6.

Unrichtige Angaben der Abgabepflichtigen hinsichtlich des Flächenausmaßes der Jagden und hinsichtlich der Höhe des Jagdpachtchillings sowie insbesondere über dessen Ergänzungen in Form von Nebenleistungen (§ 3 Abs. 1 lit. a) sind von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit einer Arreststrafe bis zu 4 Wochen zu ahnden. Außerdem ist

der Betrag, um welchen die Abgabe durch die strafbare Handlung verkürzt wurde, nachzuzahlen. Der nachzuzahlende Betrag kann bis auf das Dreifache erhöht werden. Strafbar macht sich ferner jeder Abgabepflichtige, der der Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Bemessungsgrundlagen gemäß § 4 überhaupt nicht oder nicht termingemäß übermittelt. Er kann von dieser Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit einer Arreststrafe bis zu 4 Wochen belegt werden.

§ 7.

(1) Zur Durchführung des Strafverfahrens ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, zu deren Ge-

biet das ganze Jagdgebiet oder der größere Teil desselben gehört.

(2) Die Strafbeträge fließen dem Land zu.

§ 8.

Die Erträge der Abgabe fließen zu 80% dem Land Steiermark und zu 20% der Steirischen Landesjägerschaft zu.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1965 in Kraft.

(2) Die bisher auf dem Gebiete der Jagdabgabe geltenden Vorschriften sind für Einhebungszeiträume ab 1. April 1965 nicht mehr anzuwenden.

Behindertengesetz.

(Ldtg.-Blge. Nr. 84.)

(9-120 Be 20/114-1964.)

373.

Gesetz vom über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Allgemeines.

(1) Behinderten ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Hilfe zu leisten.

(2) Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens (Abs. 4) in der Möglichkeit,

- a) eine dem Leiden oder Gebrechen angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten, oder
- b) eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie ihres Leidens oder Gebrechens zumutbare Beschäftigung zu erlangen, oder beizubehalten,

dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen nach diesem Gesetz dauernd wesentlich beeinträchtigt bleiben würden.

(3) Behinderten gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder.

(4) Als Leiden oder Gebrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle organischen und psychischen Leiden und Gebrechen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind, sowie Anfallskrankheiten und Süchte.

(5) Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, daß der Behinderte

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Volksdeutscher ist,
- b) in einer Gemeinde des Landes Steiermark seinen ordentlichen Wohnsitz hat und
- c) keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach einem anderen Gesetz, ausgenommen nach den Bestimmungen über die öffentliche Fürsorge, geltend machen kann.

(6) Als Volksdeutsche im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist.

(7) In Härtefällen kann die Landesregierung die Voraussetzung des Abs. 5 lit. a nachsehen, wenn die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes des Behinderten in einer Gemeinde des Landes Steiermark durch wenigstens drei Jahre gegeben ist.

§ 2.

Arten der Hilfeleistung.

(1) Als Hilfeleistung für einen Behinderten kommen in Betracht:

- a) Eingliederungshilfe,
- b) geschützte Arbeit,
- c) Beschäftigungstherapie,
- d) persönliche Hilfe,
- e) Pflegegeld.

(2) Dem Behinderten steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs. 1 lit. a bis d genannten Hilfeleistungen nicht zu.

Abschnitt II.

Eingliederungshilfe.

§ 3.

Zweck der Eingliederungshilfe.

Zweck der Eingliederungshilfe ist es, den Behinderten durch die im § 4 angeführten Maßnahmen zu befähigen, in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

§ 4.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden je nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles gewährt:

- a) Heilbehandlung,
- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln,

- c) Hilfe zur Schulbildung und Erziehung,
- d) Hilfe zur beruflichen Eingliederung,
- e) in Verbindung mit Maßnahmen nach lit. a, c und d Hilfe zum Lebensunterhalt.

§ 5.

Heilbehandlung.

Die Heilbehandlung umfaßt, soweit dies zur Behebung oder zur erheblichen Besserung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten.

§ 6.

Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel.

Die Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln umfaßt auch deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verlorengegangen sind. Ist die Unbrauchbarkeit oder der Verlust auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Behinderten zurückzuführen, so kann ihm je nach dem Grad des Verschuldens und in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Instandsetzung oder der Ersatz ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 7.

Hilfe zur Schulbildung und Erziehung.

Die Hilfe zu einer angemessenen Erziehung und Schulbildung (§ 1 Abs. 2) umfaßt die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten für alle Maßnahmen, die notwendig sind, um den Behinderten in die Lage zu versetzen, eine der Behinderung angemessene Erziehung und Schulbildung zu erlangen.

§ 8.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung.

(1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung wird gewährt für:

- a) die Berufsausbildung, die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
- b) die Erprobung auf einem Arbeitsplatz und
- c) die Erlangung eines Arbeitsplatzes.

(2) Die Hilfe nach Abs. 1 lit. a besteht insbesondere in der Übernahme der Kosten.

(3) Die Erprobung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des Abs. 1 lit. b besteht in der Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz bis zu 4 Wochen, wobei die Bestimmungen über die geschützte Arbeit (§ 19) sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß der Landeszuschuß (§ 20) im nachhinein festgestellt werden kann und jedenfalls so zu bemessen ist, daß das Entgelt des Behinderten das Ausmaß des vollen kollektivvertraglichen Entgeltes erreicht. Bei Behinderten, die an psychischen Leiden oder Gebrechen, Anfallskrankheiten oder Süchten leiden und die während eines Anstaltsaufenthaltes einer Erprobung auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz unterzogen werden, kann die Erprobung bis zur Dauer von 6 Monaten durchgeführt werden.

(4) Die Hilfe für die Erlangung eines Arbeitsplatzes erfolgt insbesondere durch die Herbeiführung eines Einvernehmens zwischen den für die medizinische Eingliederung und für die Schulbildung sowie den für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen und Einrichtungen im Rahmen des von den Sachverständigen aufzustellenden Gesamtplanes (§ 42).

§ 9.

Hilfe zum Lebensunterhalt.

Solange einem Behinderten, der das 18. Lebensjahr überschritten hat, Eingliederungshilfe gewährt wird — es sei denn, es handelt sich bloß um eine Leistung nach § 4 lit. b —, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, wenn sein Gesamteinkommen die Höhe des Richtsatzes (§ 10) nicht erreicht.

§ 10.

Richtsatz.

(1) Als Richtsatz gilt der anderthalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes in der öffentlichen gehobenen Fürsorge, der für den Behinderten nach seinem Familienstande und seinen Unterhaltsverpflichtungen gelten würde.

(2) Dieser Richtsatz kann überschritten werden, soweit nach dem Gutachten des Sachverständigenteams (§ 42) zur Sicherung des Erfolges der Eingliederungshilfe ein erhöhter Bedarf besteht.

§ 11.

Gesamteinkommen.

(1) Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte eines Behinderten nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und zuzüglich der nach § 12 auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Als Einkünfte gelten alle Bezüge des Behinderten in Geld- oder Geldeswert. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Gesamteinkommens:

- a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229,
- b) die Kinderbeihilfen und Familienbeihilfen nach den Bundesgesetzen vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, und vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955,
- c) Bezüge aus Unterhaltsansprüchen privater Art, die nach § 12 berücksichtigt werden,
- d) Bezüge aus Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege,
- e) Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenspenden privater Dienstgeber.

(2) Erhöht sich der Richtsatz wegen der Angehörigen, so erhöht sich das Gesamteinkommen um die Einkünfte dieser im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen zuzüglich der nach § 12 anzunehmenden Leistungen unterhaltspflichtiger Personen an die betreffenden Angehörigen, jedoch höchstens um den Betrag der Richtsatzerhöhung. Besteht das Einkommen eines Angehörigen aus einer Lehrlingsentschädigung, so bleibt hievon ein Betrag von 250 S außer Betracht.

§ 12.

Zu berücksichtigende Unterhaltsverpflichtungen.

(1) Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Behinderten sind bei Feststellung des Gesamteinkommens nach Maßgabe des Abs. 2 nur zu berücksichtigen, wenn es sich um die Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten handelt.

(2) Unterhaltsverpflichtungen sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem eine Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen zum Rückersatz von Fürsorgekosten zulässig wäre.

§ 13.

Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt in der Höhe jenes Betrages, der das Gesamteinkommen (§ 11) auf den Richtsatz (§ 10) ergänzt.

§ 14.

Anspruch der unterhaltsberechtigten Angehörigen.

(1) Während der Behinderte in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe Unterkunft und Verpflegung erhält, gebührt ihm für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die er überwiegend sorgt, Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie ist seinem Ehegatten oder, wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, dem ältesten Angehörigen auszuführen.

(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 ist so zu bemessen, als wären der Ehegatte oder der andere empfangsberechtigte Angehörige anspruchsberechtigt und die weiteren Angehörigen des Behinderten seine Angehörigen.

§ 15.

Ausschlußgründe.

(1) Eingliederungshilfe darf nicht gleichzeitig mit geschützter Arbeit (§ 19) und mit Beschäftigungstherapie (§ 24) gewährt werden.

(2) Hilfe zur beruflichen Eingliederung darf ferner nicht gewährt werden, wenn zur Zeit der Antragstellung aus Alters- oder sonstigen Gründen keine Aussicht auf erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben mehr besteht.

§ 16.

Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

Zur Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe trifft das Land Vorsorge, daß für diese Maßnahmen geeignete Anstalten und Einrichtungen des Landes oder anderer Rechtsträger bereitgestellt werden.

§ 17.

Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Anstalten und Einrichtungen für Eingliederungshilfe.

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anstalten und Einrichtungen für Eingliederungshilfe bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, soweit nicht — abgesehen von der baupolizeilichen — auch eine

behördliche Bewilligung nach anderen Gesetzen vorgesehen ist.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die für eine zweckentsprechende Eingliederungshilfe erforderlichen medizinischen, technischen und personellen Voraussetzungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft erfüllt sind.

§ 18.

Einstellung der Eingliederungshilfe.

Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind einzustellen, wenn

- a) der Behinderte das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht hat,
- b) sich ergibt, daß der Behinderte das Ziel der Eingliederungshilfe nicht erreichen kann,
- c) der Behinderte die Erreichung des Zieles der Eingliederungshilfe vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährdet.

Abschnitt III.

Geschützte Arbeit.

§ 19.

Zweck.

(1) Zweck der geschützten Arbeit ist es, einen Behinderten, bei dem Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche (§ 20 Abs. 1) oder betriebsübliche (§ 20 Abs. 2) Entgelt zu sichern (geschützter Arbeitsplatz).

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Hilfeleistung der geschützten Arbeit ist, daß der Behinderte infolge seines Leidens oder Gebrechens nicht imstande ist, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(3) Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, sind geschützte Werkstätten.

§ 20.

Hilfeleistung.

(1) Die Hilfeleistung der geschützten Arbeit besteht darin, daß für den Behinderten, der in einer geschützten Werkstätte das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, dem Träger der geschützten Werkstätte, sofern es sich nicht um eine landeseigene Werkstätte handelt, der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des Behinderten und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird, jedoch höchstens im Ausmaß von zwei Drittel des Richtsatzes für einen Alleinstehenden gemäß § 10 (Landeszuschuß). In Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses bis zur vollen Höhe des Richtsatzes gemäß § 10 ergänzt werden.

(2) Arbeitet der Behinderte auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb einer geschützten Werkstätte und erhält er vom Arbeitgeber das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten,

so ist in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 dem Arbeitgeber für den Behinderten ein Landeszuschuß zu gewähren.

(3) Die Behörde hat in Abständen, die der Art des Leidens oder Gebrechens angemessen sind, den Weiterbestand der Voraussetzungen für die Hilfeleistung und deren Ausmaß zu überprüfen. Eine Neu festsetzung des Ausmaßes der Hilfeleistung hat nur zu erfolgen, wenn sich dieses Ausmaß um mehr als 20 v. H., mindestens aber um 50 S monatlich ändern würde.

§ 21.

Ausschlußgründe.

(1) Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht geleistet werden,

- a) wenn bei dem Behinderten bereits die Voraussetzungen für eine gesetzliche Altersversorgung gegeben sind,
- b) solange der Behinderte wegen desselben Leidens oder Gebrechens nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, begünstigt ist und wenn er auf Grund dieses Bundesgesetzes in absehbarer Zeit eingestellt werden kann.

(2) Darüber hinaus darf Hilfe durch geschützte Arbeit nicht gleichzeitig mit Eingliederungshilfe, ausgenommen nach § 4 lit. b, und mit Beschäftigungstherapie gewährt werden.

§ 22.

Einstellung der Hilfe durch geschützte Arbeit.

Die Hilfe durch geschützte Arbeit ist einzustellen,

- a) wenn festgestellt wird, daß der Behinderte den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist, oder
- b) wenn der Behinderte auf einem ihm zumutbaren, nicht geschützten Dauerarbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann.

§ 23.

Durchführung der Maßnahmen der geschützten Arbeit.

Zur Durchführung der Hilfe durch geschützte Arbeit errichtet und betreibt das Land entweder unter Beachtung der hiefür geltenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen selbst geschützte Werkstätten oder es stellt in geeigneter Weise die Benützung der Einrichtungen anderer Rechtsträger sicher.

Abschnitt IV.

Beschäftigungstherapie.

§ 24.

Zweck.

Zweck der Beschäftigungstherapie ist es, Behinderten, deren körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung hinderlich ist und die auch den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen sind, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 25.

Ausschluß der Beschäftigungstherapie.

Beschäftigungstherapie darf nicht gleichzeitig mit Eingliederungshilfe, ausgenommen nach § 4 lit. b, und mit geschützter Arbeit gewährt werden.

Abschnitt V.

Persönliche Hilfe.

§ 26.

Die persönliche Hilfe umfaßt die Betreuung des Behinderten und seiner Familie durch Beratung über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse, insbesondere, um seine psychischen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Abschnitt VI.

Pflegegeld.

§ 27.

Anspruch.

(1) Einem Behinderten, der wegen eines anderen Leidens oder Gebrechens als dem der Funktionsstörung des Sehorgans pflegebedürftig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Pflegebedürftig ist ein Behinderter, der infolge seines Leidens oder Gebrechens vorwiegend bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe bedarf.

§ 28.

Ausschlußgründe.

Pflegegeld darf nicht gewährt werden, solange der Behinderte von der Möglichkeit eines ihm zumutbaren Eingliederungsversuches oder einer solchen Heilbehandlung keinen Gebrauch macht.

§ 29.

Höhe des Pflegegeldes.

(1) Das Pflegegeld beträgt 400 S im Monat.

(2) Das Pflegegeld ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

§ 30.

Weitere Ausschlußgründe.

(1) Pflegegeld darf nicht gewährt werden, soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Behinderten oder der ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen einschließlich des Pflegegeldes den Betrag von 3000 S monatlich überschreitet.

(2) Der Betrag von 3000 S erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Behinderte oder der Unterhaltspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 500 S.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Einkommensgrenzen nach Abs. 1 und 2 entsprechend erhöhen, wenn eine Erhöhung der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge erfolgt.

Abschnitt VII.

Gemeinsame Bestimmungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld.

§ 31.

Anfall.

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9) ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat, frühestens ab dem Einsetzen der Eingliederungshilfe zu gewähren.

(2) Das Pflegegeld (§ 27) ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu gewähren.

§ 32.

Auszahlung.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind monatlich im nachhinein auszuzahlen. Im April und im Oktober gebühren sie in doppelter Höhe.

§ 33.

Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche.

(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung der Landesregierung seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; die Landesregierung darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt.

§ 34.

Ruhen des Anspruches.

(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ruht

- a) während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe,
- b) solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
- c) solange der Behinderte auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers oder des Bundes im Rahmen der Kriegsoferversorgung bzw. der Versorgung nach dem Opferfürsorgegesetz oder der öffentlichen Fürsorge in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält; der Anspruch auf Pflegegeld ruht hierbei nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat.

(2) Das Ruhen nach Abs. 1 lit. b tritt nicht ein, wenn sich der Behinderte im Kalenderjahr nicht länger als 2 Monate im Ausland aufhält oder die Landesregierung die Gewährung der Hilfeleistung während des Auslandsaufenthaltes genehmigt. Die Landesregierung hat diese Genehmigung zu erteilen, wenn der Auslandsaufenthalt vorwiegend dazu dient, den Gesundheitszustand des Behinderten zu verbessern.

§ 35.

Anzeigepflicht.

Der Behinderte oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt oder des Pflegegeldes maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen der Landesregierung anzuzeigen. Änderungen des Gesamteinkommens sind erst anzuzeigen, wenn sie mehr als 100 S im Monat betragen.

§ 36.

Rückzahlungspflicht.

(1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld zurückzuzahlen.

(2) Die Landesregierung hat die zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder das zu Unrecht empfangene Pflegegeld dann nicht zurückzufordern, wenn

- a) der Behinderte den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat, oder
- b) dies zu Härten für den Behinderten führen, insbesondere den Lebensunterhalt des Behinderten und seiner Familie gefährden würde, oder
- c) das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.

§ 37.

Einstellung der Zahlung.

(1) Die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt und des Pflegegeldes ist mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

(2) Die Zahlung ist ferner einzustellen, solange sich der Behinderte trotz einer unter Androhung der Einstellung zu seinen Händen zugestellten Ladung ohne wichtigen Grund weigert, zur ärztlichen Untersuchung zu erscheinen.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes ist darüber hinaus einzustellen, wenn der Behinderte von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur beruflichen Eingliederungshilfe für einen ihm zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht.

§ 38.

Neubemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist neu zu bemessen, sobald sich der Richtsatz oder das Gesamteinkommen um mehr als monatlich 50 S ändert. Sie gebührt im geänderten Ausmaß ab dem Monat, der auf die für die Neubemessung maßgebende Änderung folgt.

Abschnitt VIII.

Sonstige Bestimmungen.

§ 39.

Ersatz der Reisekosten.

Dem Behinderten gebührt der Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die ihm im Zusammenhang

mit der Eingliederungshilfe oder dadurch erwachsen, daß er einer Ladung durch eine zur Vollziehung dieses Gesetzes berufene Behörde Folge leistet.

§ 40.

Kostenbeitrag des Behinderten.

(1) Der Behinderte sowie die für ihn gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen haben zu den Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und c entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft beizutragen. Dieser Beitrag ist mit der Hälfte des Ausmaßes festzusetzen, in dem eine Inanspruchnahme zum Rückersatz von Fürsorgekosten zulässig wäre.

(2) In Härtefällen kann von der Einhebung eines Kostenbeitrages abgesehen werden, insbesondere dann, wenn durch die Einhebung der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre.

(3) Der Behinderte ist zum nachträglichen Ersatz der Kosten nur dann verpflichtet, wenn

- a) nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Durchführung der Maßnahme ein Einkommen hatte, das die im Abs. 1 genannten Grenzen übersteigt, oder
- b) die Verwertung eines bei Prüfung dieser Einkommensgrenzen außer Betracht gelassenen Vermögens oder von Ansprüchen nachträglich möglich oder zumutbar wird.

§ 41.

Kostentragung.

(1) Soweit die für die Gewährung einer Hilfeleistung nach diesem Gesetz erwachsenden Kosten nicht durch Beiträge gemäß § 40 gedeckt werden, sind sie unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 vom Land zu tragen.

(2) Der Bezirksfürsorgeverband, der für den Behinderten endgültig fürsorgepflichtig ist oder im Falle der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig wäre, hat dem Lande zu den Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 lit. a (Eingliederungshilfe) und c (Beschäftigungstherapie) einen Beitrag von 75 v. H. und zu den Kosten nach § 2 Abs. 1 lit. e (Pflegegeld) einen Beitrag von 25 v. H. zu leisten.

§ 42.

Verfahren.

(1) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz sind über die Wohnsitzgemeinde bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Behinderten einzubringen.

(2) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung,

- a) ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5 erfüllt,
- b) ob bei dem Antragsteller die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 oder 3 zutreffen,
- c) welche Hilfeleistung der im § 2 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Arten zu gewähren ist, ausgenommen Hilfeleistungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in geschützten Werkstätten oder in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie, und
- d) über die Einstellung der von ihr zuerkannten Hilfeleistungen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet außerdem über den Ersatz der Reisekosten (§ 39) sowie über die Inanspruchnahme von Kostenbeiträgen des Behinderten (§ 40).

(4) Die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 lit. b, c und d hat nach Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde und nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigenteams zu erfolgen, dem mindestens der Amtsarzt, ein nach der Art des Leidens oder Gebrechens zuständiger Facharzt, die nach dem Aufenthaltsort des Behinderten zuständige Fürsorgerin sowie ein Berufsberater des Arbeitsamtes angehören müssen. Nach Bedarf können den Beratungen des Sachverständigenteams noch weitere Sachverständige zugezogen werden.

(5) Ergibt das Ermittlungsverfahren, daß als Hilfeleistung die Aufnahme in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Beschäftigungstherapie, die Aufnahme in eine geschützte Werkstätte oder die Gewährung von Pflegegeld in Betracht kommt, so legt die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag mit dem Gutachten des Sachverständigenteams der Landesregierung vor, die hierüber entscheidet. Die Landesregierung entscheidet auch über die Einstellung der von ihr zuerkannten Hilfeleistungen.

(6) Vor Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 lit. b, c oder d hat die Landesregierung das Gutachten eines Sachverständigenteams einzuholen, dem mindestens ein nach der Art des Leidens oder Gebrechens zuständiger Facharzt, ein Psychologe, eine Fürsorgerin und ein Berufsberater des Landesamtes angehören müssen. Nach Bedarf können den Beratungen des Sachverständigenteams noch weitere Sachverständige zugezogen werden.

§ 43.

Auskunftspflicht und Verwaltungshilfe.

(1) Personen, die Dienstgeber eines Behinderten sind, oder denen ein Behinderter zur Betreuung anvertraut ist, sowie die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind verpflichtet, den in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörden alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Landesarbeitsamt für Steiermark, die Arbeitsämter im Lande Steiermark, die Arbeitsinspektorate in Graz und Leoben, das Landesinvalidenamts für Steiermark und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind verpflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Beistellung von Sachverständigen mitzuwirken.

§ 44.

Gebühren- und Abgabebefreiung.

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 45.

Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Blindenbeihilfengesetzes bleiben unberührt.

In der 41. Sitzung am 13. Oktober 1964 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

In der 42. Sitzung am 27. Oktober 1964 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

43. Sitzung am 19. November 1964.

(Beschlüsse Nr. 374 bis 380.)

Feuerwehrenzeichengesetz;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 89.)
(LAD-9 F 50/4-1964.)

374.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 52, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 52, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, wird abgeändert wie folgt:

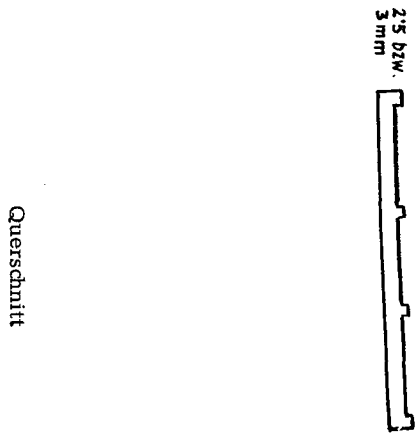
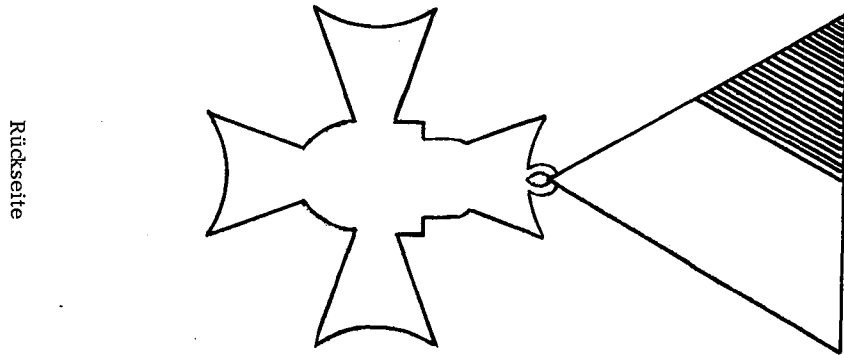
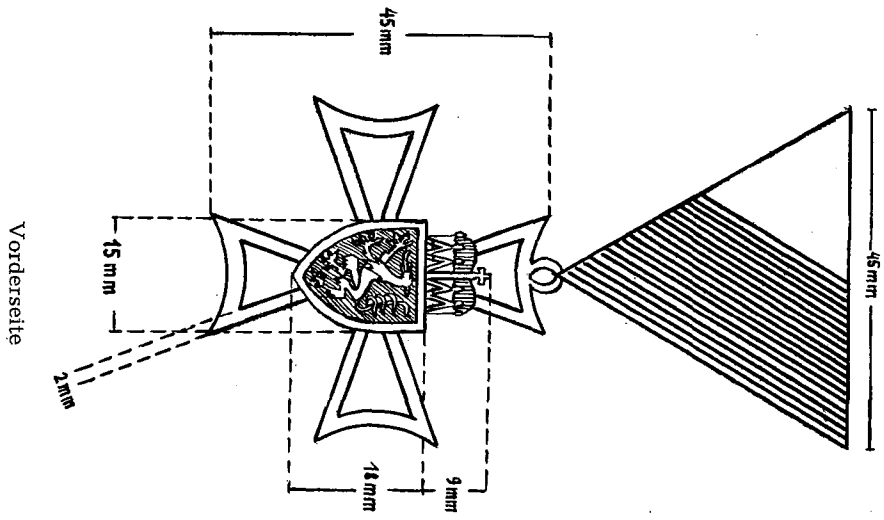
§ 8 hat zu lauten:

„§ 8.

Das Verdienstkreuz ist in Silber ausgeführt und trägt einen erhabenen, 2 mm breiten Rand. Es hat einen Durchmesser von 4,5 cm, einen Querschnitt von 2,5 bzw. 3 mm und zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen. Der Wappenschild besitzt einen 1 mm breiten erhabenen Rand. Die bildliche Darstellung des Verdienstkreuzes wird in der einen
./ Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage veröffentlicht.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.



Ileschitz Franz, LAbg.;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einkl. Zl. 388.)
(Präs. Nr. Ldtg. J 5/4-1964.)

375.

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg um Aufhebung der Immunität des Abg. Franz Ileschitz zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen des Verdachtes der Übertretung der Straßenverkehrsordnung wird über dessen Wunsch stattgegeben.

2. Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1964.
(Ldtg.-Blge. 90.)
(8-250 L 5/290-1964.)

376.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1964).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 97/1961, sowie des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 10/1962, und der Landarbeitsgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 194, beschlossen:

Artikel I.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novellen 1958, 1960, 1961, der 1. Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1962 und der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1964, LGBl. Nr. 83/1958, LGBl. Nr. 55/1961, LGBl. Nr. 37/1962, LGBl. Nr. 138/1962 und LGBl. Nr. 93/1964, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 65 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„Erkrankung während desurlaubes.

§ 65 a.

Erkrankt (verunglückt) ein Dienstnehmer während seinesurlaubes, so werden die auf Werktage fallenden Krankheitstage auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam zutreffen:

1. Die Erkrankung (der Unglücksfall) darf vom Dienstnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sein;

2. während desurlaubes darf vom Dienstnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt worden sein;

3. die Erkrankung (der Unglücksfall) muß eine länger als drei Tage währende Arbeitsunfähigkeit bewirkt haben;

4. der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber nach Maßgabe der Bestimmungen des § 65 b von der Erkrankung (vom Unglücksfall) Mitteilung zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 65 b.

(1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, dem Dienstgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Dienstnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt sie als rechtzeitig abgegeben, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(2) Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der Krankenkasse vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung der Krankenkasse hat Angaben über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten.

§ 65 c.

(1) Der Dienstnehmer hat nach termingemäßen Ablauf seinesurlaubes oder, falls die Erkrankung länger dauert, nach deren Beendigung seinen Dienst anzutreten.

(2) Das auf die nicht anrechenbare Zeit desurlaubes entfallende Urlaubsentgelt ist mit dem auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei Krankheit oder Unfall gebührenden Entgelt zu verrechnen und gegebenenfalls vom Dienstnehmer zurückzuerstatten.

(3) Ein Urlaubsrest ist nach Möglichkeit im laufenden Urlaubsjahr zu verbrauchen. § 66 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 65 d.

Bei Erkrankung (Unglücksfall) des Dienstnehmers im Ausland finden die Bestimmungen des § 65 a nur Anwendung, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde. An Stelle des im § 65 b Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses beziehungsweise der Bestätigung der Krankenkasse ist eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen.

§ 65 e.

Arglistige Beschaffung oder mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung nach § 65 b oder § 65 d berechtigen den Dienstgeber zur Entlassung (§ 33).“

2. Im § 115 Abs. 3 haben an Stelle der Worte „24. Lebensjahr“ die Worte „21. Lebensjahr“ zu treten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Straßensicherheitsdienst;
Verbesserung.
(Ldtg.-Einl. Zl. 391.)
(11-325 Sta 8/2-1964.)

377.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 269 vom 12. Dezember 1963 über die Verstärkung des Straßensicherheitsdienstes wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben 1964;
Bedeckung.
(Ldtg.-Einl. Zl. 386.)
(10-21 L 1/211-1964.)

378.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1964 in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1964 im Gesamtbetrage von 39,048.800 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Lubetz Adalbert, Dr.;
Bittschrift.
(Zu Ldtg.-Einl. Zl. 355.)
(1-82 Lu 9/9-1964.)

379.

Der in der Bittschrift des Dr. Adalbert Lubetz, Landesbezirkstierarzt i. R., vom 2. Mai 1964 vorgebrachten Bitte um gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten wird nicht stattgegeben.

Neuber-Gaudernak Lotte;
Gewährung eines
ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl. Zl. 375.)
(1-82/I N 13/2-1964.)

380.

Der Inhaberin der ehemaligen Theaterschule in Graz, Frau Lotte Neuber-Gaudernak, 58 Jahre alt, wohnhaft in Graz, Bürgergasse 3, wird in Berücksichtigung des Umstandes, daß sie durch die Errichtung der staatlichen Akademie in Graz ihre bisherige Existenzgrundlage verloren hat und im Hinblick auf den Umstand, daß aus der von ihr bisher geführten Theaterschule durch Jahre hindurch ein geeigneter Bühnennachwuchs gewonnen wurde und weiters mit Rücksicht auf die gleichfalls durch Jahre erfolgte Unterstützung dieser Theaterschule aus Landesmitteln, mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1963 bis auf weiteres, gegen jederzeitigen Widerruf, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 1000 S bewilligt.

44. Sitzung am 27. November 1964.

(Beschlüsse Nr. 381 bis 409.)

Szigetvary Franz, Dr.; Bittschrift.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 294.)
(1-74 Si 1/21-1964.)

381.

Dem von Dr. Franz Szigetvary, geboren am 25. August 1897, wohnhaft in Birkfeld, in seiner Bittschrift an den Steiermärkischen Landtag vorgebrachten Ansuchen, ihm bei Rückzahlung der anlässlich mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1962 erfolgten Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 26 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 zuerkannten Abfertigung, einen außerordentlichen Versorgungsgenuß zu gewähren, wird mangels gegebener Voraussetzungen und berücksichtigungswürdiger Umstände sowie zur Vermeidung unerwünschter Beispielsfolgerungen keine Folge gegeben.

Palais Attens Graz; Generalinstand-
setzung der Fassaden.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 384.)
(6-371/I A 1/81-1964.)

382.

Die Generalinstandsetzung der Straßen- und Hof-
fassaden des Palais Attens, Graz, Sackstraße 17,
zum Gesamtbetrag von 2.200.000 S und die Bela-
stung der Rechnungsjahre 1965 und 1966 mit je
rund 750.000 S für diesen Zweck wird genehmigt.

Landtorbergweg und Murgasse in Juden-
burg; Auflassung als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 387.)
(3-328 La 28/4-1964.)

383.

Die auf der Grundparzelle Nr. 795/2, EZ. 656, KG.
Judenburg, gelegene Straße (Landtorbergweg und
Murgasse) ab der Abzweigung von der Triester
Bundesstraße bis zum rechten Murofer beim Fuß-
gängersteg wird gemäß § 8 des Landes-Straßenver-
waltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, in der Fas-
sung des Gesetzes vom 14. Mai 1963, LGBl. Nr. 202,
als Landesstraße aufgelassen.

Die grundbücherliche Übertragung der genannten
Grundparzelle in das in der Verwaltung der Ge-
meinde Judenburg stehende „Öffentliche Gut (Stra-
ßen und Wege)“ ist durch das Amt der Steiermär-
kischen Landesregierung zu veranlassen.

Pfeifer Anna; a.-o. Zulage zur
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 389.)
(1-82 Pe 38/17-1964.)

384.

Der Bauoberrevidentenswitwe Anna Pfeifer wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1964 auf die Dauer der Unversorgtheit ihrer Tochter Ulrike eine außerordentliche Zulage zur Witwenpension in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Wittmann Hildegard; a.-o. Zulage zur
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 390.)
(1-82 Wi 36/7-1964.)

385.

Der Witwe nach Oberregierungsrat DDr. Erich Wittmann, Frau Hildegard Wittmann, wird mit Wirksamkeit vom 1. September 1964 eine außerordentliche Zulage zur Witwenpension in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, zuerkannt.

St. Gallen; Grundverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 393.)
(LAD-37 G 25/3-1964.)

386.

Der Verkauf eines Grundstückes aus der landeseigenen Liegenschaft, EZ. 46, KG. St. Gallen, im Ausmaße von 2126 m² zum Preise von 159.450 S an Otto Gassner in Weißenbach an der Enns Nr. 81 und die Bezahlung des Kaufpreises in vier gleichen Jahresraten durch den Genannten wird genehmigt.

Erdwegen; Grundverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 394.)
(8-564 Ki 13/7-1964.)

387.

Der Abverkauf der zum Gutsbestand der landeseigenen Liegenschaft Landtafel, EZ. 1400, KG. Erdwegen, gehörigen Parzelle 438, Wiese, im Ausmaß von insgesamt 3,9386 ha um den Gesamtpreis von 162.303'50 S an nachstehende Kleinlandwirte in Lafnitz wird genehmigt:

an Johann Glatz

7439 m² à S 3'50, das sind S 26.036'50

6117 m² à S 4.—, das sind S 24.468'—

zusammen S 50.504'50

an Ferdinand Müller

7570 m² à S 3'50, das sind S 26.495'—

5862 m² à S 4'—, das sind S 23.448'—

zusammen S 49.943'—

an Ludwig Kohlhauser

5134 m² à S 3'—, das sind S 15.402'—

an Karl Prenner

7264 m² à S 4'50, das sind S 32.688'—

Republik Österreich, Land Steiermark;

Tauschübereinkommen.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 395.)

(10-34 Pa 1/91-1964.)

388.

Das Tauschübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Steiermark, mit welchem die Landesrealitäten, EZ. 346 und 484, KG. Graz I, Innere Stadt, mit den darauf befindlichen Gebäuden, Paulustorgasse 8, Parkring 4 und 10, dem Bund und die Bundesliegenschaften, EZ. 313, KG. Graz I, Innere Stadt, mit dem darauf befindlichen Gebäude, Hofgasse 12, EZ. 1621, 148 und 83, Steiermärkische Landtafel, mit den darauf befindlichen Gebäuden, Palais Meran, Karmeliterplatz 3 und 4, dem Lande Steiermark übertragen werden, wird genehmigt.

Sonderschule für Körperbehinderte in

Wr. Neustadt; Errichtung.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 400.)

(9-126 Wi 5/11-1964.)

389.

Der Errichtung des von der Niederösterreichischen Landesregierung geplanten Baues eines Schülerheimes zur Sonderschule für Körperbehinderte in Wiener Neustadt wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Leistung von Landesbeiträgen für die Jahre 1965 und 1966 von je 361.340 S wird genehmigt.

Delago Margarete; a.-o. Versorgungsgenuß,

Erhöhung.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 409.)

(1-82/I D 2/5-1964.)

390.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Margarete Delago von derzeit 600 S monatlich wird mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1964 auf 800 S monatlich brutto erhöht.

Platl Josefine; a.-o. Versorgungsgenuß,

Erhöhung.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 410.)

(1-82/I Pa 19/4-1964.)

391.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Landesrechnungsdirektorswitwe Josefine Platl wird mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1964 bis auf weiteres auf den Betrag von monatlich 1425⁷⁴ S, das sind 50% des jeweiligen normalmäßigen Witwenbezuges, erhöht.

Steierm. Kunstgewerbeverein, Darlehensaufnahme;

Ausfallshaftung.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 411.)

(10-23 Ste 13/8-1964.)

392.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallshaftung des Landes Steiermark für ein vom Steiermärkischen Kunstgewerbeverein bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Darlehen von 450.000 S für die Dauer von 15. Jahren zu übernehmen.

2. Im Bürgschaftsvertrag ist sicherzustellen, daß dieses Darlehen ausschließlich zur Instandsetzung des im Gebäude Graz, Landhausgasse 7, befindlichen Geschäftslokales des Steiermärkischen Kunstgewerbevereines Verwendung findet.

3. Bausachverständige des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind vor Inangriffnahme der Bau- und Adaptierungsarbeiten jeweils zur Stellungnahme einzuladen.

4. Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen die Überwachung dieser Grundsätze zu gewährleisten und ermächtigt, weitere Bedingungen in den abzuschließenden Bürgschaftsvertrag aufzunehmen.

Pietsch Helga; a.-o. Zulage zur
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 414.)
(1-82 Pi 35/5-1964.)

393.

Der Witwe nach Landwirtschaftsrat Dipl.-Ing. Walter Pietsch, Frau Helga Pietsch, wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1964 eine außerordentliche Zulage zur Witwenpension in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 1964;
Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 415.)
(10-21 L 1/222-1964.)

394.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1964 in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1964 im Gesamtbetrage von 7,175.494 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Walter Aloisia; a.-o. Zulage zur
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 416.)
(1-82 Wa 31/3-1964.)

395.

Der Witwe nach Regierungsoberbaurat Dipl.-Ing. Franz Walter, Frau Aloisia Walter, wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1964 eine außerordentliche Zulage zur Witwenpension in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung des auf den vollen Ruhegenuß fehlenden Zeitraumes ergeben würde, zuerkannt.

Musisch-pädagogisches Gymnasium
Murau, Errichtung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 303.)
(LAD-9 G 53/8-1964.)

396.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Brunner, Karl Lackner und Pabst über die Errichtung eines musisch-pädagogischen Gymnasiums in Murau wird zur Kenntnis genommen.

Universitätssternwarte Graz; Ausbau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 392.)
(LAD-366 A-Ho 1/6-1964.)

397.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 278 vom 12. Dezember 1963 über den weiteren Ausbau der Universitätssternwarte Graz wird zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auch weiterhin um den Ausbau der Institute der steirischen Hochschulen, die Vermehrung der Lehrkanzeln und insbesondere die Errichtung einer Sternwarte besorgt zu sein.

Bezirksgerichte, Auflassung
(Zu Ldtg.-Einl.Zl. 13.)
(LAD-9 B 13/14-1964.)

398.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kaan, Karl Lackner, Prenner, Ing. Koch und Dr. Pittermann, betreffend Auflassung von Bezirksgerichten in ländlichen Gebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Bahnübergänge, Verkürzung der
Wartezeiten.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 320.)
(3-329 Ba 4/7-1964.)

399.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Dr. Kaan, Koller, Neumann und Ritzinger, hinsichtlich Verkürzung der Wartezeiten bei beschränkten Bahnübergängen, wird zur Kenntnis genommen.

Fernsprechverkehr, Unzulänglichkeiten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 412.)
(LAD-9 F 39/5-1964.)

400.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 268 vom 12. Dezember 1963 über Unzulänglichkeiten im Fernsprechverkehr wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1964.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)
(8-263 S 11/9-1964.)

401.

**Gesetz vom 1964 über das
landwirtschaftliche Siedlungswesen (Steiermär-
kisches Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz —
StLSG. 1964).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

Zweck des Gesetzes.

§ 1.

Zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb eine Bauernfamilie zu beschäftigen und ihr ein ausreichendes Einkommen zu gewährleisten (bäuerliche Familienbetriebe), können mit Zustimmung der Eigentümer nachstehende Siedlungsmaßnahmen durchgeführt werden.

1. Die Neuerrichtung bäuerlicher Betriebe (Neusiedlung).
2. Die Verlegung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus beengter Ortslage außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens (Ortsauflockerung).
3. Die Umwandlung landwirtschaftlicher Betriebe, die ihre Selbständigkeit verloren haben (Huben, Zulehen, Hütten, Keuschen), in selbständig bewirtschaftete Betriebe (Zulehensiedlung).
4. Die Überführung bäuerlicher Betriebe, deren Eigentümer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen oder wegen Krankheit oder Alter nicht mehr bewirtschaften können oder in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, in die Hand von weichenden Bauernkindern oder von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern (auslaufende Betriebe).
5. Die Umwandlung von Pacht in Eigentum, soweit es sich nicht um Pachtverhältnisse zwischen Verwandten in gerader Linie handelt.
6. Die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst bewirtschafteter, bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten oder mit Nutzungsrechten, insbesondere auch durch den Wiedererwerb abgetrennter, ehemals zu dem betreffenden bäuerlichen Betrieb gehöriger Grundstücke und Rechte (Anliegersiedlung, Aufstockung).

§ 2.

(1) Die Beschaffung der zur Durchführung einer Siedlungsmaßnahme erforderlichen Betriebe, Grundstücke, Gebäude, Anteilsrechte oder Nutzungsrechte obliegt dem Siedlungswerber.

(2) Als Siedlungswerber können auftreten:

- a) physische Personen, die eine ordentliche Bewirtschaftung eines bäuerlichen Betriebes gewährleisten und auch in der Lage sind, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Art der Siedlungsmaßnahme angemessenen Eigenmittel mindestens 25% des Gesamtaufwandes aufzubringen;
- b) Siedlungsgemeinschaften (§ 5);
- c) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die zur Förderung landwirtschaftlicher Siedlungsmaßnahmen gebildet werden.

(3) Das Gebiet, in dem der Betrieb liegt oder liegen soll, muß für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet und gesichert sein.

(4) Bei Siedlungsmaßnahmen nach § 1 Z. 6 ist über die persönliche und fachliche Eignung des Siedlungswerbers, die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die Frage der agrarpolitischen Zweckmäßigkeit des Vorhabens ein Gutachten der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft einzuholen.

Abschnitt II.

Behörden und Verfahren.

§ 3.

(1) Die Siedlungsmaßnahmen nach § 1 werden auf Antrag des Siedlungswerbers in einem Siedlungsverfahren von den Agrarbehörden durchgeführt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes 1950 (AgrVG. 1950).

§ 4.

Im Siedlungsverfahren sind Parteien:

1. die Siedlungswerber,
2. die Eigentümer der den Gegenstand des Siedlungsverfahrens bildenden Grundstücke, Gebäude oder Rechte und die daran dinglich Berechtigten.

§ 5.

(1) Mehrere Siedlungswerber sind von der Agrarbehörde zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammenzufassen, wenn zur erfolgreichen Durchführung einer angestrebten Siedlungsmaßnahme die Vereinigung der persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Siedlungswerber erforderlich ist.

(2) Die Siedlungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihre Bildung und Auflösung erfolgt mit Bescheid.

(3) Die körperschaftliche Einrichtung der Siedlungsgemeinschaft wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Satzung bestimmt, für deren Aufstellung die Bestimmungen des § 83 Abs. 2 Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 276/1963, sinngemäß anzuwenden sind. Die Satzung kann von der Agrarbehörde mit Bescheid erlassen oder von der Siedlungsgemeinschaft aufgestellt werden. Die von der Siedlungsgemeinschaft aufgestellte Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der agrarbehördlichen Genehmigung.

(4) Die Angelegenheiten der Siedlungsgemeinschaft werden, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Vollversammlung der Mitglieder geordnet. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und vertritt die Siedlungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

§ 6.

Über das Ergebnis des Siedlungsverfahrens ist ein Bescheid zu erlassen, der zu enthalten hat:

- a) die Art der Siedlungsmaßnahmen;
- b) die Bezeichnung der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Grundstücke, Gebäude, Anteilsrechte oder Nutzungsrechte;
- c) die abgeschlossenen Parteienvereinbarungen;
- d) ein Veräußerungs- und Belastungsverbot gemäß § 8 Abs. 2.

§ 7.

(1) Von den Parteien zur Erreichung von Siedlungsmaßnahmen im Sinne des § 1 in verbücherungsfähiger Form abgeschlossene Verträge können einem Siedlungsverfahren zugrunde gelegt werden, wenn ihre Überprüfung ergibt, daß sie den Voraussetzungen der §§ 1 und 2 entsprechen.

(2) Im Falle eines solchen Parteiantrages kann die Agrarbehörde, anstatt einen Bescheid nach § 6 zu erlassen, das Zutreffen dieser Voraussetzungen bescheidmäßig feststellen. Hievon ist die zuständige Finanzbehörde zu verständigen.

(3) Über die Ablehnung eines solchen Antrages ist bescheidmäßig zu erkennen.

§ 8.

(1) Wurde eine Siedlungsmaßnahme der im § 1 Z. 1 bis 4 angeführten Art mit öffentlichen Mitteln gefördert, so dürfen Grundstücke, Gebäude oder Rechte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gegenstand eines Siedlungsverfahrens bilden, durch 15 Jahre von dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Siedlungswerbers an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert oder belastet oder überhaupt dem Siedlungszweck entfremdet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch der Siedlungszweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Agrarbehörde kann bei geförderten Siedlungsmaßnahmen nach § 1 Z. 5 und 6 ein Veräußerungs- und Belastungsverbot im Sinne des Abs. 1 aussprechen, wenn dies zur Sicherung des Siedlungserfolges notwendig ist.

(3) Das Veräußerungs- und Belastungsverbot ist im Grundbuch einzuverleiben; es ist in berücksichtigungswürdigen Verhältnissen (z. B. Todesfall, Naturkatastrophe) auf Antrag der Agrarbehörde auch vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist zu löschen.

§ 9.

Die einem Siedlungsverfahren zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen keiner Genehmigung nach dem Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Grundverkehrsgesetz-Novellen 1956 und 1961, LGBl. Nr. 48 und LGBl. Nr. 79.

§ 10.

(1) Die Einleitung des Siedlungsverfahrens und die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Grundstücke sind von der Agrarbehörde dem zuständigen Grundbuchsgericht und dem zuständigen Vermessungsamt mitzuteilen.

(2) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Siedlungsverfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde bei den betreffenden Grundbucheinlagen ersichtlich zu machen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des III. Hauptstückes des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963, mit Ausnahme der §§ 87, 88, 89, 91 Abs. 1, §§ 93, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 110.

Unwetter, Hilfsmaßnahmen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 371.)
(8-30 Ho 4/7-1964.)

402.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hegenbarth, Feldgrill, Egger und Dr. Pittermann über Hilfsmaßnahmen für die durch das Unwetter am 15. Juni 1964 geschädigten Gebiete im Bereiche der politischen Bezirke Graz-Umgebung und Leibnitz wird zur Kenntnis genommen.

Befreiung der Landwirtschaft von der
Umsatzsteuer.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 417.)
(LAD-Allg. U 3/6-1964.)

403.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 189 vom 20. Dezember 1962, betreffend die Herausnahme der landwirtschaftlichen Urprodukte aus der Umsatzbesteuerung, wird zur Kenntnis genommen.

Bundes-Polizeidirektion Graz und Bundes-
Polizeikommissariat Leoben; Übertragung
straßenpolizeilicher Voll-
ziehungsaufgaben.
(Ldtg.-Blge. Nr. 91.)
(11-325 Bu 1/12-1964.)

404.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 92, mit dem der Bundes-Polizeidirektion Graz und dem Bundes-Polizeikommissariat Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden, abgeändert und ergänzt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 92, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 Abs. 1 lit. c Z. 1 StVO. 1960 in der Fassung der StVO.-Novelle 1964), soweit nicht besondere Verkehrsverhältnisse, wie insbesondere auf der Autobahn, oder besondere Verkehrsspitzen eine über den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde hinausreichende Handhabung der Verkehrspolizei erfordern,“

2. Im § 1 Abs. 1 ist nach lit. g der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. h anzufügen:

„h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a StVO. 1960 in der Fassung der StVO.-Novelle 1964).“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1964 in Kraft.

Gemeindewahlordnung 1960,
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 87.)
(7-5/1 Ge 1/14-1964.)

405.

**Gesetz vom, mit dem die
Gemeindewahlordnung 1960 abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6,
wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinderatswahlen sind von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neu gewählte Gemeinderat frühestens 8 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens 8 Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Gemeinden ausnahmsweise einen besonderen Wahltag (Sonntag oder öffentlichen Ruhetag) festsetzen. Die Ausschreibung hat auch den Tag zu enthalten, der als Stichtag gilt.“

2. § 78 hat zu lauten:

„Feststellung der Ersatzmänner.“

§ 78.

(1) Nach Feststellung der gewählten Wahlwerber ist die Reihenfolge der nicht gewählten Wahlwerber zu ermitteln. Diese sind Ersatzmänner für den Fall,

daß ein Mandat ihrer Liste erledigt bzw. ein Gemeinderatsmitglied seines Amtes vorläufig entzogen oder gehindert ist, sein Amt auszuüben, oder über drei Monate beurlaubt wird.

(2) Bei jenen wahlwerbenden Parteien, bei denen die Anzahl der Stimmzettel mit Streichungen und Reihungen 50 v. H. der für die betreffende wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmzettel nicht überschreitet, bestimmt sich die Reihenfolge der Ersatzmänner nach der Reihung im Wahlvorschlag.

(3) Bei jenen wahlwerbenden Parteien, bei denen die Anzahl der Stimmzettel mit Streichungen und Reihungen mehr als 50 v. H. der für die betreffende wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, hat die Gemeindewahlbehörde die Kandidatenstimmen der nicht gewählten Wahlwerber zu ermitteln. Diese Ermittlung ist jedoch auf jene wahlwerbenden Parteien zu beschränken, die mindestens einen Gemeinderatssitz erzielt haben, und zwar hat jeder Nichtgewählte von jedem Stimmzettel der betreffenden wahlwerbenden Partei eine Kandidatenstimme zu erhalten, sofern er vom Wähler nicht gestrichen ist. Die Reihenfolge der Ersatzmänner richtet sich nach der Anzahl der erzielten Kandidatenstimmen. Bei gleichen Kandidatenstimmen entscheidet die Reihung im Wahlvorschlag.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gemeindeordnung 1959; Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 88.)
(7-45 Ge 4/79-1964.)

406.

**Gesetz vom, mit dem die
Gemeindeordnung 1959 neuerlich abgeändert
wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1962, LGBl. Nr. 88, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

§ 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates sind von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neu gewählte Gemeinderat frühestens 8 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens 8 Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Gemeinden ausnahmsweise einen besonderen Wahltag festsetzen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landes-Verfassungsnovelle 1964.
(Ldtg.-Blge. Nr. 95.)
(LAD-9 L 85/5-1964.)

407.

**Landesverfassungsgesetz vom
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960
neuerlich abgeändert wird (Landes-Verfas-
sungsnovelle 1964).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Landes-Verfassungsgesetzes vom 13. Juli 1960, LGBl. Nr. 62, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs. 1 ist die Zahl „48“ durch die Zahl „56“ zu ersetzen.
2. § 10 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
„Der Landtag wird auf 5 Jahre gewählt.“
3. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:
„Wenn ein Mitglied der Landesregierung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen beurlaubt wird, ist die Landtagspartei, die das beurlaubte Mitglied namhaft gemacht hat (Abs. 2), berechtigt, dem Landtag einen Ersatzmann für den Beurlaubten namhaft zu machen, der den Voraussetzungen für die Wahl eines Mitgliedes der Landesregierung zu ent-

sprechen hat. Für die Wahl dieses Ersatzmannes gelten die Bestimmungen über die Wahl der Regierungsmitglieder. Die Wahl des Ersatzmannes ist in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark — kundzumachen.“

Die bisherigen Abs. 4 bis 9 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 10.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

- (1) Art. I gilt nicht für die laufende Gesetzgebungsperiode.
- (2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 2 sind erstmalig für die Wahl des Landtages, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wird, anzuwenden.
- (3) Die Bestimmung des Art. I Z. 3 gilt erstmalig bei der Wahl der Landesregierung durch den neu gewählten Landtag (Abs. 2).

Artikel III.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mitglieder der Landesregierung und des
Landtages; Entschädigung der Ersatzmänner.
(Zu Ldtg.-Blge. Nr. 95.)
(1-Vst La 1/13-1964.)

408.

Der für ein Regierungsmitglied oder für einen Landtagsabgeordneten vorübergehend einberufene Ersatzmann erhält für jede Sitzung der Landesregierung bzw. des Landtages, an der er teilnimmt, ein Sitzungsgeld in der Höhe eines Dreißigstels der dem Vertretenen gemäß Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 1960, Beschluß Nr. 38 in der Fassung der Landtagsbeschlüsse vom 29. Dezember 1955, Beschluß Nr. 278, und vom 22. Dezember 1956, Beschluß Nr. 408, gebührenden monatlichen Entschädigung.

Landtags-Wahlordnung 1960; Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)
(7-5 La 2/8-1964.)

409.

Gesetz vom, mit dem die Landtags-Wahlordnung 1960 abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81,
wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 und im § 3 Abs. 2 und 4 ist jeweils die Zahl „48“ durch die Zahl „56“ zu ersetzen.

2. Dem § 93 ist ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Ist ein Abgeordneter für mehr als ein Monat beurlaubt oder durch Krankheit verhindert, an den Sitzungen des Landtages teilzunehmen, ist zu denselben auf Antrag der Landtagspartei, der der Abgeordnete angehört, vorübergehend ein Ersatzmann einzuberufen. Für die Einberufung gilt Abs. 1 sinngemäß.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

45. Sitzung am 15., 16. und 17. Dezember 1964.

(Beschlüsse Nr. 410 bis 444.)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 17. Dezember 1964 gefaßt.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.
(LAD-9 L 4/13-1964.)

410.

Abg. Peter Edlinger hat mit Schreiben vom 2. Dezember 1964 sein Landtagsmandat zurückgelegt. An seine Stelle wird

Abg. Friedrich Aichholzer
als Mitglied in den Landeskultur-Ausschuß, als Ersatzmann in den Kontroll-Ausschuß gewählt.

Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt;
Grundverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 428.)
(8-564 Go 13/16-1964.)

411.

Der Verkauf von je 1000 m² Grundfläche aus der zum Gutsbestande der Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt gehörigen Liegenschaft, Parzelle 1287/9, EZ. 75, KG. Thal, Gerichtsbezirk Graz-Umgebung, an die Angestellten der Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt Karl Glehr, Kanzlei-Adjunkt und Adolf Wichmann, Demonstrator, um den Preis von 25 S pro m², somit zusammen 50.000 S und einer Teilfläche von rund 300 m² aus dem Gutsbestande der vorgenannten Liegenschaft und der gleichen Parzelle um den Preis von 15 S pro m², somit 4500 S, wird genehmigt.

Landesvoranschlag 1965; Systemisierung
der Dienstposten und
Kraftfahrzeuge.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(10-21 V 15/28-1964.)

412.

Der Landesvoranschlag 1965, der Dienstpostenplan und der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge — Anlagen 1, 2 und 3 der Regierungsvorlage, Einlaufzahl 427 — werden genehmigt.

Einstellung von jugendlichen Aspiranten
in Gemeinden.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(7-46 Ve 7/1-1964.)

413.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Sicherung des Nachwuchses für Gemeindebedienstete die gesetzlichen Grundlagen für die Einstellung von jugendlichen Aspiranten für den öffentlichen Dienst zu schaffen.

Amtsgebäude Bruck a. d. Mur;
Errichtung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(10-21 V 16/52-1964.)

414.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ehestens ein den Erfordernissen entsprechendes Amtsgebäude für die Bezirksverwaltungsbehörde in Bruck a. d. Mur errichtet wird.

Fürsorgerinnen; Anrechnung
von Ausbildungszeiten.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(1-75 Allg. 3/144-1964.)

415.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 0:

In der Abänderung der Landesdienstzweigeverordnung ist für die Fürsorgerinnen keine Anrechnung der Ausbildungsjahre vorgesehen, wie dies für verwandte Berufe (Pflegedienst, medizinisch-technischer Dienst, Hebammen) geschieht.

Die Landesregierung wird aufgefordert, vorzusorgen, daß auch für die Fürsorgerinnen die Ausbildungszeit, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Fachschule zurückgelegt wurde, bis zum Ausmaß von zwei Jahren angerechnet wird, weil der Nachwuchs für diesen Beruf ständig abnimmt und dieser schwere, verantwortungsreiche Dienst nicht schlechter als andere vergleichbare Dienste entlohnt werden soll.

Zivilschutzmaßnahmen; Intensivierung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(LAD-341/I Z 1/1227-1964.)

416.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 1:

Die Zivilschutzmaßnahmen werden leider nur in einem sehr unzulänglichen Maß getroffen bzw. vorbereitet. Andere Staaten, wie z. B. die Schweiz, haben auf diesem Gebiet bereits Beispielgebendes geschaffen und so einen großen Beitrag zur Sicherung von Leben und Gut geleistet.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, daß die Zivilschutzmaßnahmen wesentlich vermehrt werden, die hierfür notwendigen Geldmittel ehestens bereitgestellt und die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden.

Berufsschulbesuch für jugendliche
Hilfsarbeiter.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(4-559 Allg. La 1/1-1964.)

417.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die in der Steiermark beschäftigten jugendlichen Hilfsarbeiter zu erfassen und ihnen den gesetzlichen Berufsschulbesuch zu ermöglichen bzw. die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Errichtung eines Heimes für
weibliche Lehrlinge.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(4-559 Allg. La 1/2-1964.)

418.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 2:

In Graz gibt es kein Heim für weibliche Lehrlinge, doch gibt es eine Anzahl von Berufen, die nicht in kleineren Orten, sondern nur in Graz erlernt werden können.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, alle zweckdienlichen Maßnahmen für die Errichtung eines Heimes für weibliche Lehrlinge zu ergreifen.

Realgymnasium Weiz; Errichtung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(LAD-9 W 40/1-1964.)

419.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß in Weiz ein Realgymnasium errichtet wird.

Kulturgüter; Abverkauf in das
Ausland.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(6-375/I De 2/16-1964.)

420.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 3:

Immer wieder werden kostbare steirische Kulturgüter in das Ausland abverkauft, da es sich meist unmöglich erweist, die notwendigen Geldmittel kurzfristig aufzubringen, um die zum Verkauf angebotenen Kulturgüter im Lande zu erhalten.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Abverkauf von Kulturgütern in das Ausland zu verhindern.

Volksbildung und Denkmalpflege
durch Gemeinden; Erhöhung der
Förderungsmittel.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(6-375/I De 2/17-1964.)
(6-370/I Vo 11/48-1964.)
(10-21 V 16/51-1964.)

421.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 3:

Die Post 339,781 „Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Volksbildung“ ist mit 200.000 S, die zweckgebunden sind, und weiteren 100 S und die Post 354,781 „Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Denkmalpflege“ mit 100 S dotiert.

Da die Gemeinden sowohl auf dem Gebiete der Volksbildung als auch der Denkmalpflege wesentliche Aufgaben haben und diese auch erfüllen, wird die Landesregierung aufgefordert, im Voranschlag für das Jahr 1966 diese beiden Voranschlagsposten so hoch zu dotieren, daß die Gemeinden der Steiermark für die genannten Zwecke entsprechende Förderungsmittel erhalten können.

Fernsehen; stärkere Berücksichtigung
der Steiermark.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(6-377 R 8/55-1964.)

422.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 3:

In den Sendungen des österreichischen Fernsehens werden die Anliegen der Steiermark nur in völlig unzureichendem Ausmaße berücksichtigt.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um eine entsprechende Berücksichtigung des Bundeslandes Steiermark im Österreichischen Fernsehen zu erwirken.

Abänderung des § 292 ASVG.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(5-232 A 20/38-1964.)

423.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, den § 292 ASVG. in der Form abzuändern, daß geringfügige Beschäftigungen nicht als Einkommen im Sinne der Ausgleichszulagebestimmungen gewertet werden.

Landesaltenplan.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(9-120 Ae 1/1-1964.)

424.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 4:

Die Betreuungsmaßnahmen für alte Menschen auf dem Gebiete der öffentlichen und privaten Wohlfahrt sollen der heutigen Zeit entsprechen und müssen koordiniert und umfassender durchgeführt werden.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, einen umfassenden Landesaltenplan zu erstellen.

Zinsenbeihilfen für Anschaffungs-
kleinkredite.(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(9-119 A 9/1-1964.)**425.**

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im nächsten Voranschlag für eine Gewährung von Zinsenbeihilfen bei Inanspruchnahme von Anschaffungskleinkrediten in berücksichtigungswürdigen Fällen (insbesondere bei Haushaltsgründungen, Hausrats- und Wohnungsbeschaffungen) vorzusorgen. Hiefür sind unter besonderer Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse der Förderungsnehmer Richtlinien auszuarbeiten und dem Landtag zu unterbreiten.

Einführung eines Gesundheitspasses.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(GW-171 Ge 14/3-1964.)**426.**

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Einführung eines Gesundheitspasses Sorge zu tragen. Dieser Gesundheitspaß hätte die Personal- daten, die Blutgruppe, den Rhesusfaktor, allfällige Serumkrankheiten und Allergien, den körperlichen Befund, allfällige Anfalleiden und durchgemachte Infektionen usw. zu enthalten.

Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend zu wirken, daß ein bundeseinheitlicher Gesundheitspaß eingeführt wird, der auch als Grundlage für das Gesundheitsbuch beim österreichischen Bundesheer dienen kann.

Bergrettungs- und Suchdienst;

Erhöhung der Förderungsmittel.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(10-21 V 20/9-1964.)
(GW-165-B 4/81-1964.)**427.**

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Voranschlag für das Jahr 1966 eine wesentlich höhere Dotierung der Post 54,704 „Förderung des Bergrettungs- und Suchdienstes“ vorzusehen, um die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Bergrettungsdienstes insbesondere auch im Interesse des Fremdenverkehrs zu sichern und die notwendige Ausrüstung, die Versicherung der Bergrettungsmänner gegen Unfallsfolgen und die Entschädigung der Bergrettungsmänner für den Verdienstentgang zu ermöglichen.

Prophylaktische Tetanusimpfung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(GW-171 Te 3/6-1964.)**428.**

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit einer allgemeinen prophylaktischen Tetanusimpfung für Erwachsene zu schaffen und die Bedeckung der Kosten zu sichern, weil die Bevölkerung der Steiermark besonders wundstarrkrampfgefährdet ist und die Zahl der Erkrankungen ansteigt.

Errichtung von Unfallstationen an den
Hauptverkehrsstraßen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(12-182 U 6/1-1964.)

429.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 5:

Der zunehmende Verkehr und die daraus resultierende steigende Zahl von Verkehrsunfällen bringen eine zu starke Überlastung der Landeskrankenhäuser in Steiermark mit sich, so daß es sich als notwendig erweist, einige Unfallstationen zu errichten. Besonders dringend erscheint die Errichtung solcher Unfallstationen an den Hauptverkehrsstraßen, z. B. in Bruck a. d. Mur, Liezen usw.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Allgemeinen Unfallversicherungs-Anstalt dahingehend zu wirken, daß diese solche Unfallstationen errichtet.

Schuluntersuchung durch Distrikts-
und Amtsärzte.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(LAD-9 Sch 24/1-1964.)
(1-180 Allg. 2/74-1964.)

430.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 5:

Die Distriktsärzte sind nur verpflichtet, die ein- und austretenden Schüler jährlich einmal zu untersuchen. Nur größere Gemeinden, wie Frohnleiten, Feldkirchen, Gratkorn, Gratwein, Kalsdorf und Unterpremstätten haben eigene Schulärzte bzw. honorieren die Distriktsärzte zusätzlich. In allen übrigen Schulen der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung werden die Schüler während der 8jährigen Schulzeit demnach nur zweimal einer Untersuchung unterzogen. Von den 9864 Schülern des Gerichtsbezirkes Graz-Umgebung werden nur ein Viertel der Schüler entsprechend schulärztlich betreut. Auf Grund dieses Sachverhaltes haben die Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung im Jahre 1964 auch die Schüler der 2. bis 7. Schulstufe in jenen Schulen untersucht, die keine entsprechende schulärztliche Betreuung haben.

Es wäre zu empfehlen, nicht nur in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, sondern für alle Pflichtschulen des Landes Steiermark die alljährliche Schuluntersuchung in den Aufgabenbereich der Distrikts- und Amtsärzte verpflichtend aufzunehmen.

Im Land Steiermark würde diese ärztliche Betreuung 105.815 Volksschülern, 32.772 Hauptschülern und 2688 Sonderschülern zugute kommen.

Die Landesregierung wird ersucht, für eine tragbare Entschädigung für diese zusätzlichen Aufgaben zu sorgen.

Krankenhaus Bruck a. d. Mur;
Grundankauf für Neubauten.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(10-21 V 20/10-1964.)

431.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens den Ankauf von Grundstücken in Bruck a. d. Mur zur Errichtung der als notwendig anerkannten Neubauten des Krankenhauses Bruck a. d. Mur in die Wege zu leiten.

Ein baldiger Vertragsabschluß mit den Verkäufern der Grundstücke ist erforderlich, da ansonsten ein anderweitiger Abverkauf zu erwarten ist.

Wohnbauförderung; Abänderung
der Richtlinien.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(14-506 L 11/5-1964.)

432.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 6:

Da die geltenden Richtlinien für die Gewährung einer Wohnbauförderung an Gemeinden und gemeinnützige Wohnbauvereinigungen auf die Einkommens- und Familienverhältnisse der Wohnungsinhaber nicht ausreichend Bedacht nehmen, wird die Landesregierung aufgefordert, diese Richtlinien so abzuändern, daß im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Förderung unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse der künftigen Mieter bzw. Wohnungseigentümer erfolgt.

Tankwagenzüge; Fernhalten
vom Stadttinnern.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(3-345 G 2/67-1964.)

433.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 6:

Das schwere Tankwagenunglück des heurigen Sommers hat in der Bevölkerung den Wunsch hervorgerufen, es mögen Maßnahmen ergriffen werden, daß in Hinkunft vollbeladene Tankwagenzüge von dichtverbauten Stadtteilen ferngehalten werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche Maßnahmen auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage möglich sind, diesem Wunsche der Bevölkerung zu entsprechen.

Grunderwerbssteuergesetz; Abänderung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(LAD-9 G 68/1-1964.)
(10-21 V 21/8-1964.)

434.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß gemäß § 4 Abs. 1 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 30. 6. 1955 auch solchen Personen die Befreiung von der Grunderwerbssteuer zuerkannt wird, die infolge verschiedener Umstände erst nach der Errichtung einer Arbeiterwohnstätte oder eines Eigenheimes in der Lage sind, das dafür erforderliche Grundstück käuflich zu erwerben.

Förderung von Klein- und Mittelbetrieben.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
 (Mündl. Bericht Nr. 63.)
 (4-319 Fo 1/52-1964.)

435.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 7:

Die Klein- und Mittelbetriebe der steirischen Wirtschaft können nur durch ein umfassendes Förderungsprogramm die zwingend erforderlichen Rationalisierungsmaßnahmen durchführen und die Strukturänderungen den Verhältnissen der kommenden Integration so anpassen, daß sie den scharfen Konkurrenzkampf im großen Markt zu bestehen vermögen.

Ferner ist in einer Nivellierung des Fondsgesetzes für gewerbliche Darlehen

1. die Erweiterung der Höchstgrenze,
2. die Verlängerung der Laufzeit,
3. die Aufstockung des Darlehenshöchstbetrages für Zinszuschüsse vorzusehen und
4. ein entsprechender Fondsbetrag zur Besicherungserleichterung für besonders berücksichtigungswürdige Fälle bereitzustellen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Landesvoranschlag für 1966 einen entsprechenden Betrag für obiges Förderungsprogramm bereitzustellen und die Novellierung des Fondsgesetzes für gewerbliche Darlehen entsprechend vorzubereiten.

Landarbeiterkammer; Übertragung der Mittel für die Ausbildung von Förstern und Forstwarten.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
 (Mündl. Bericht Nr. 63.)
 (FW-234/II L 3/9-1964.)
 (10-21 V 22/14-1964.)

436.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Post 731,55 „Ausbildung von Forstwarten“ und die Post 731,710 „Beihilfen zur Ausbildung von Förstern und Forstwarten“ unter dem Titel „Verschiedene Förderungsmaßnahmen“ der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zur Durchführung zu übertragen.

Festsetzung des Arbeitsverdienstes der Landarbeiter.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
 (Mündl. Bericht Nr. 63.)
 (8-31 La 2/21-1964.)

437.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Erhebungen darüber anzustellen, wie hoch durchschnittlich der sozialversicherungspflichtige Arbeitsverdienst je Stunde der in den bäuerlichen Betrieben der Steiermark beschäftigten Landarbeiter und Landarbeiterinnen einschließlich der Bewertung der freien Station ist.

Dem Steiermärkischen Landtag ist über diese Erhebungen Bericht zu erstatten.

Landwirtschaftliche Arbeiter, Angestellte,
Pächter und Kleinlandwirte;
Erhöhung der Beihilfen
für Eigenheimbauten
und Seßhaftmachung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(10-21 V 22/15-1964.)
(8-250 F 2/8-1964.)

438.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 7:

Im Jahre 1964 konnten von der Landarbeiterkammer bereits bescheidmäßig zuerkannte Beihilfen für Eigenheimbauten in der Höhe von rund 1 Million Schilling deshalb nicht ausbezahlt werden, weil die dafür erforderlichen Mittel des Bundes und des Landes nicht zur Verfügung standen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert:

1. Bei den künftigen Landesvoranschlägen die Post 731,731 „Beihilfen für Eigenheimbauten landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter“ höher zu dotieren und

2. im Jahre 1965 bei dieser Post unter Heranziehung der Mittel der Post 731,707 „Beihilfen zur Seßhaftmachung und Sicherung von landwirtschaftlichen Arbeitern, Pächtern und Kleinlandwirten“ als Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben in der erforderlichen Höhe zu genehmigen.

Gesetz zum Schutze der Seeufer;
Entwurf.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(4-323/II T 74/4-1964.)
(6-375/II Se 1/33-1964.)

439.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Seeufer gegen eine die Interessen des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes gefährdende Verbauung vorzulegen.

Aufstellung künstlerisch gestalteter
Grenzzeichen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(3-328 Schi 3/7-1964.)

440.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die im Bereich der Straßenstücke an den Landesgrenzen aufgestellten Tafeln durch künstlerisch gestaltete Grenzzeichen zu ersetzen.

Industriegründungen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(LAD-9 I 64/1-1964.)

441.

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in dem von struktureller Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Bezirken Industriegründungen mit allen Mitteln zu fördern.

Fernsprechverkehr; Automatisierung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(Mündl. Bericht Nr. 63.)
(LAD-9 F 39/6-1964.)**442.**

Landesvoranschlag 1965.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung auf die derzeitigen Erschwernisse des Fernsprechverkehrs in den noch nicht automatisierten Bezirken hinzuweisen und die Bereitstellung der Mittel für die eheste Verwirklichung der geplanten Automatisierung des Fernsprechnetzes dieser Gebiete zu urgieren.

Schulbauanleihe.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 433.)
(13-367 Schu 32/1-1964.)**443.**

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß ehestens die in Aussicht genommene Schulbauanleihe aufgelegt wird und der Bund für die aus dem Anleiheerlös von Ländern und Gemeinden in Aussicht genommenen Beträge einen Annuitätenzuschuß übernimmt.

Der Ertrag dieser Anleihe soll den Ländern und Gemeinden zur Deckung der Kosten, die ihnen aus der neuen Schulgesetzgebung erwachsen, zugute kommen.

Landeshaushalt 1965; Gesetz.

(Ldtg.-Blge. Nr. 94.)
(10-21 V 15/29-1964.)**444.**

**Gesetz vom über den
Landeshaushalt für das Jahr 1965.**

§ 2.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Landesvoranschlag für das Jahr 1965 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	1.961,199.700 S
Einnahmen	1.961,199.700 S

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	217,412.800 S
Einnahmen	157,067.800 S

Zusammen:

Ausgaben	2.178,612.500 S
Einnahmen	2.118,267.500 S
Abgang	60,345.000 S

(2) Der Landesvoranschlag, die dazugehörigen Systemisierungen der Dienstposten (Dienstpostenplan) und der Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan) werden durch gesonderten Beschluß des Steiermärkischen Landtages festgesetzt.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Ausgabemittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen durch die Steiermärkische Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können auch Mittel herangezogen werden, die bei Ansätzen früherer außerordentlicher Landesvoranschläge zugewiesen waren und erspart wurden, ferner Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre (Betriebsmittelrücklage). Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 1964, sowie Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes 1964, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen. Wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit besteht, können auch Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1965 bis längstens 31. Dezember

1966 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1965 übertragen werden, wenn sie für noch nicht abgeschlossene Vorhaben bewilligt wurden.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes für 1965 und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1965 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1966 wieder zurückzahlen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

46. Sitzung am 27. Jänner 1965.

(Beschlüsse Nr. 445 bis 465.)

Rundfunkwesen.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 12.)
(6-372/II P 2/85-1965.)

445.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kaan, Dr. Pittermann, Egger, Kreml, DDr. Stepantschitz, Hegenbarth, Stöffler und Neumann, betreffend das Rundfunkwesen, wird zur Kenntnis genommen.

Haustorsperre und Hausbeleuchtung in Graz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 97.)
(7-53 Ha 30/44--1965.)

446.

Gesetz vom über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Tore der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz bewohnten Häuser müssen in der Zeit vom 1. April bis 30. September ab 21 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ab 20 Uhr bis 6 Uhr gesperrt sein.

(2) Ausgenommen von der Sperre nach Abs. 1 sind Haustore, soweit diese aus betrieblichen Gründen u. dgl. offen gehalten werden müssen.

§ 2.

Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter hat dafür zu sorgen, daß das Haustor während der Sperre auf Verlangen der Hausbewohner und solcher Personen, die am Eintritt ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere auf Verlangen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettung, des Gesundheitsdienstes, der Feuerwehr, der Post, des Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerkes usw., in Ausübung ihres Dienstes jederzeit und unverzüglich geöffnet wird. Die mit dem Öffnen betraute Person ist verpflichtet, das Haustor wieder abzuschließen.

§ 3.

(1) Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter ist zur Anbringung einer Haus-

glocke (Klingel, Klingelzug usw.) unmittelbar neben dem Hauseingang und zu deren Instandhaltung verpflichtet.

(2) Wohnt die zur Öffnung des Haustores verpflichtete Person in einem anderen Haus, so ist der Hauseigentümer zur Anbringung einer entsprechenden Hinweistafel verpflichtet.

(3) Die Möglichkeit der Verständigung der mit dem Öffnen des Haustores betrauten Person muß jedenfalls gewährleistet sein.

§ 4.

Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter hat dafür zu sorgen, daß die allgemein zugänglichen Räume des Hauses (Stiegen, Gänge u. dgl.) sowie die Höfe vor bewohnten Hofgebäuden in der Zeit vom Eintritt der Dunkelheit bis zur Haustorsperre und in der Zeit vom Aufsperrn des Haustores bis zum Eintritt der Tageshelle entsprechend beleuchtet sind.

§ 5.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden von der Stadtgemeinde Graz mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Die Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Graz zu.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Gemeindeordnung 1959, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 93.)
(7-45 Ge 12/15-1965.)

447.

**Gesetz vom, mit dem die
Gemeindeordnung 1959 neuerlich abgeändert
und ergänzt wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1962, LGBl. Nr. 88, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

„(3) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen, wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und der Erleichterung der Verwaltung dient. Bei der Bildung solcher Ortsverwaltungsteile ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.“

Dadurch erhalten die Absätze 3, 4 und 5 die Bezeichnung 4, 5 und 6.

2. Nach § 39 ist folgender § 39a einzufügen:

„Ortsvorsteher.

§ 39a.

(1) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) ist ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher zu bestellen.

Dem Ortsvorsteher obliegt unter der Verantwortung des Bürgermeisters die Mitwirkung bei der Aufsicht über das Gemeindevermögen, insbesondere über die Straßen, Wege, Brücken und Plätze der Gemeinde innerhalb des Ortsverwaltungsteiles, und die Mitwirkung bei statistischen Erhebungen; er ist hiebei an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Der Ortsvorsteher hat in allen diesen Angelegenheiten dem Bürgermeister zu berichten und auf Grund seiner Wahrnehmungen Vorschläge zu erstatten.

(2) Die Bestellung nimmt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters vor. Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und im betreffenden Ortsverwaltungsteil wohnhaft sind.

(3) Die Einteilung in Ortsverwaltungsteile, die dem Ortsvorsteher übertragenen Aufgaben und der Name des Ortsvorstehers sind ortsüblich kundzumachen.

(4) Für die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers gilt § 22 Abs. 3 und 4 sinngemäß.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Raumordnungsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 71.)
(3-324 R 4/33-1965.)

448.

**Gesetz vom über die Raum-
ordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches
Raumordnungsgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

**Begriff der Raumordnung: Entwicklungsprogramme
und Entwicklungspläne.**

(1) Raumordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die überörtliche, planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile, soweit sie in den Wirkungsbereich des Landes fällt, in bezug auf die Gegebenheiten der Natur, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und die voraussichtlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) Die Raumordnung ist von der Landesregierung in Entwicklungsprogrammen und Entwicklungsplänen durch Verordnung festzulegen. Zur Beschlußfassung über diese Verordnungen und deren Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Landesregierung notwendig.

(3) Die Entwicklungsprogramme und Entwicklungspläne fassen jene Vorhaben zusammen, auf die sich die Raumordnung gemäß Abs. 1 erstreckt. Bei ihrer Ausarbeitung ist insbesondere auf die Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung, der Interessen der Familie und von überörtlichen Gemeinschaften, die gleichartige Interessen ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen haben, auf eine ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur und auf die Erhaltung und Förderung eines ausgewogenen Gesamthaushaltes der Natur hinzuwirken.

§ 2.

Abgrenzung.

Die Zuständigkeit des Bundes und der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 3.

Verfahren.

(1) Bei der Ausarbeitung der Entwicklungsprogramme und Entwicklungspläne hat die Landesregierung die Gemeinden, deren Gebiet hiedurch betroffen wird und wenn Interessen berührt werden,

deren Wahrung gesetzlichen beruflichen Vertretungen zukommt, auch diese zu hören.

(2) Zu den ausgearbeiteten Entwicklungsprogrammen und Entwicklungsplänen sind die Gemeinden, deren Gebiet davon betroffen wird, nochmals anzuhören. Für die neuerliche Stellungnahme ist eine Frist von acht Wochen einzuräumen.

§ 4.

Anderung des Entwicklungsprogrammes und der Entwicklungspläne.

(1) Das Entwicklungsprogramm und die Entwicklungspläne sind zu ändern, wenn sich die für deren Aufstellung maßgebend gewesenen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder die Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen dies erfordert.

(2) Für das Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 1 bis 3.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Rundfunk- und Fernsehempfang
in Murau.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 302.)
(6-377 R 8/58-1965.)

449.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Brunner, Karl Lackner und Pabst, betreffend die Errichtung einer Rundfunk-Relaisstation und eines Fernsehenders im Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Autobuslinien der
Landesbahnen;
Wochenkarten für
Arbeiter und Angestellte.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 372.)
(3-331 St 18/6-1965.)

450.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dr. Rainer, Pabst und Karl Lackner über die Ausdehnung der Gültigkeit der ermäßigten Wochenkarten für Arbeiter und Angestellte auch auf Autobuslinien der Steiermärkischen Landesbahnen wird zur Kenntnis genommen.

Straßen und Wege;
Bestandsaufnahme.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 438.)
(3-328 Sta 9/7-1965.)

451.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 270 vom 12. Dezember 1963 über die Bestandsaufnahme der ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichteten Straßen bzw. Wege wird zur Kenntnis genommen.

Ländliche Volkshochschule;
Errichtung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 80.)
(8-373/II La 10/6-1965.)

452.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kraus, Prenner, Neumann und Pabst, betreffend die Errichtung einer „Ländlichen Volkshochschule“ für die Landjugend, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenanstalt,
Gebarung 1963.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 435.)
(10-29 R 1/102-1965.)

453.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1963, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Bischoff Maria;
Bittschrift.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 353.)
(1-82/I Bi 1/1-1965.)

454.

Der am 18. September 1900 geborenen Maria Bischoff, Schwester des verstorbenen W. Hofrates i. R. Dr. Wolfgang Bischoff, wird in Berücksichtigung ihres schlechten Gesundheitszustandes, ihrer Vermögenslosigkeit und im Hinblick auf die langjährige verdienstvolle Tätigkeit ihres verstorbenen Bruders beim Lande Steiermark mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1964 bis auf weiteres ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich netto 1000 S bewilligt.

Kurbad Tatzmannsdorf;
vermögensrechtliche
Regelung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 434.)
(10-24 Ta 4/51-1965.)

455.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das im Entwurf vorliegende Übereinkommen mit dem Land Burgenland namens des Landes Steiermark abzuschließen.

Nach diesem Übereinkommen gelten nach Bezahlung einer Entschädigungssumme von 2.000.000 S durch das Land Burgenland alle Forderungen und Gegenforderungen zwischen den Bundesländern Burgenland und Steiermark aus dem Titel der Rückstellung der Liegenschaften der Kurbad Tatzmannsdorf AG. sowie aus dem Titel der Wiedererrichtung des Burgenlandes als selbständiges Bundesland als gegenseitig aufgehoben.

Durch das Übereinkommen werden jedoch die zwischen der Steirischen Wasserkraft AG. (STEWAG) und der Burgenländischen Elektrizitätswerke AG. (BEWAG) sowie die zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden der beiden Bundesländer noch unbereinigten vermögensrechtlichen gegenseitigen Ansprüche nicht berührt.

Landes-Ackerbauschule
Grottenhof-Hardt;
Grundstückankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 436.)
(10-24 Ma 24/7-1965.)

456.

Der Ankauf der zum Gutsbestand der Realität EZ. 380, KG. Thal, gehörenden Parzelle 1119/1 von Frau Maria Matzer, Graz, Sparbersbachgasse 13, wird bewilligt.

Der auf der Basis eines Quadratmeterpreises von 10 S ermittelte Kaufschilling von 109.980 S zuzüglich der zu erwartenden Nebengebühren von 10.000 S, somit zusammen von rund 120.000 S, ist zu Lasten der Post 92,10 des a.-o. Haushaltes „Ankauf von Liegenschaften“ zu verrechnen. Die Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Landesvoranschlag ist durch eine Entnahme aus der Investitionsrücklage sichergestellt.

Landesabgabenordnung;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 82.)
(10-26 La 2/138-1965.)

457.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 8. März 1963, LGBl. Nr. 158, über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Steiermärkische Landesabgabenordnung — LAO), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 ist nach lit. b eine lit. c mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„c) der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer insoweit, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen“,

2. Im § 244 haben lit. h und j wie folgt zu lauten:

„h) die § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1955, LGBl. Nr. 71, über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalabgabegesetz 1955);“

„j) die § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. März 1962, LGBl. Nr. 137, über die Erhebung von Wasserleitungsbeiträgen durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Wasserleitungsbeitragsgesetz)“.

3. Die bisherige Bestimmung des § 246 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

Anzufügen ist ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

„(2) In den Angelegenheiten der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer (§ 1 lit. c) tritt dieses Gesetz rückwirkend mit 1. Jänner 1962 in Wirksamkeit“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Stadtgemeinde Graz;
Aufnahme einer Anleihe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 64.)
(7-49 Ga 145/9-1965.)

458.

Gesetz vom über die Aufnahme einer Anleihe im Gesamtbetrage von 150 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Bauvorhaben.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu dem im § 3 genannten Zweck eine Anleihe bis zur Höhe von 150 Millionen Schilling gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2.

(1) Der Anleihebetrag von 150 Millionen Schilling kann in den Jahren 1965 und 1966 auf einmal oder in zwei oder mehreren Abteilungen begeben werden.

(2) Die Anleihe ist längstens binnen 20 Jahren, von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahre an gerechnet, zum Nennwert zurückzuzahlen.

(3) Zur Rückzahlung der Anleihe werden die nach dem Tilgungsplan zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslosung bestimmt.

Grundauffang-Fonds-Gesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 99.)
(8-240 Gu 1/9-1965.)

459.

Gesetz vom 1965 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Grundauffang-Fonds für das Land Steiermark.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Errichtung und Zweck.

Zur Förderung von Maßnahmen gemäß § 1 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes, LGBl. Nr./1965, (StLSG. 1964), wird ein Fonds geschaffen. Er führt den Namen „Landwirtschaftlicher Grundauffang-Fonds für das Land Steiermark“ und hat seinen Sitz in Graz. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er kann als Siedlungswerber auftreten (§ 2 Abs. 2 lit. c StLSG. 1964).

§ 2.

Mittel.

Der Fonds erhält seine Mittel aus

- a) Beiträgen von Gebietskörperschaften,
- b) Darlehensaufnahmen,
- c) Tilgungsraten und Zinsenerträgen aus gewährten Darlehen,
- d) privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

§ 3.

Der Erlös der Anleihe ist ausschließlich zur Finanzierung folgender Vorhaben bestimmt:

- a) Grazer Hauptbrücke;
- b) Pflichtschulen-Instandsetzungen und Berufsschulbauten;
- c) Bau eines Pensionistenheimes und Ausbau des Krankenhauses;
- d) Sanierung des Wasserschongebietes;
- e) Ausbau der Gürtelstraße und der Einfahrtsstraßen;
- f) Ankauf von Grundstücken.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Das Land Steiermark übernimmt für die Anleihe einschließlich der anfallenden Zinsen, Kosten und Nebengebühren den Inhabern dieser Teilschuldverschreibungen gegenüber gemäß § 1357 ABGB die Haftung als Bürge und Zahler.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Fondshilfe.

Der Fonds erfüllt seine Aufgaben

- a) durch vorübergehenden Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben sowie von agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten, um diese im Rahmen der Durchführung einer der im § 1 des StLSG. 1964 angeführten Siedlungsmaßnahmen einem oder mehreren bestimmten Siedlungswerbern ins Eigentum zu übertragen. Jedwede Selbstbewirtschaftung durch den Fonds ist zu vermeiden;
- b) durch Gewährung von unverzinslichen oder niedrigverzinslichen langfristigen Darlehen und von Beiträgen.

§ 4.

Verwaltung.

(1) Die Verwaltung des Fonds obliegt einem Kuratorium, das von der Landesregierung bestellt wird.

(2) Das Kuratorium besteht aus dem für die Land- und Forstwirtschaftsangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden, dem Vorstand der Rechtsabteilung für Land- und Forst-

wirtschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, einem Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, einem Vertreter der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und zwei weiteren Mitgliedern, die nach dem Stärkeverhältnis der im Steiermärkischen Landtag vertretenen Parteien zu bestellen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Ersatzmann) und mindestens drei Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Vertretung des Fonds nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums (Ersatzmann). Rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterfertigen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Führung der Geschäfte des Fonds und den Abschluß der ihm

obliegenden Rechtsgeschäfte trifft das Kuratorium durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

(6) Die Geschäftsführung des Fonds obliegt der Rechtsabteilung für Land- und Forstwirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Den durch die Geschäftsführung entstehenden Sachaufwand trägt der Fonds.

§ 5.

Gebarungskontrolle.

Das Kuratorium hat der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte über die Gebarung zu geben und jährlich die Fondsabrechnung und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landesverband für Bienenzucht;
Übernahme einer
Ausfallhaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 440.)
(10-23 Ste 10/51-1965.)

460.

1. Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für einen vom Steirischen Landesverband für Bienenzucht bei der Steirischen Bauernkasse aufzunehmenden Agrarinvestitionskredit über 200.000 S wird genehmigt. Der Agrarinvestitionskredit ist bis spätestens 31. Dezember 1973 zurückzuzahlen und mit höchstens 3 % p a. zu verzinsen.

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, den erforderlichen Bürgschaftsvertrag namens des Landes abzuschließen.

Grundkauf für den Bau
einer Landesgarage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 441.)
(10-24 Le 30/16-1965.)

461.

Der Ankauf der Realität, EZ. 825, KG. Graz IV Lend, bestehend aus den Grundstücken 1741, 1742 und 1743 zu einem Kaufpreis von 300.000 S zuzüglich der allenfalls entstehenden Kosten und Abgaben von 30.000 S, wird genehmigt.

Landwirtschaftsschule
Grottenhof-Hafendorf;
Grundverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 442.)
(8-564 Ha 33/27-1965.)

462.

Der Abverkauf der landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Wiesenparzelle Nr. 100/1, EZ. 320, KG. Hafendorf und der Überlandparzelle Nr. 116, KG. Deuchendorf, im Ausmaß von 4100 m² zum Gesamtpreis von 184.500 S wird genehmigt. Und zwar erhält

Eduard Krainz, Maler und Anstreicher in Kapfenberg, Mühlbacherstraße 132, 2077 m² à 45 S, ergibt 93.465 S, und

Anton Reisch, Kraftfahrzeughändler in Kapfenberg, Grazerstraße 15, 2023 m² à 45 S, ergibt 91.035 S.

Außer- und überplanmäßige
Ausgaben 1964;
Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 444.)
(10-21 L 1/266-1965.)

463.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1964 durchgeführten außer- und überplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1964 im Gesamtbetrag von S 14,339.074'98 und gegenüber dem außerordentlichen Landesvoranschlag 1964 von 5,055.000 S (Beilage zur Regierungsvorlage Einl.-Zahl 444) wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Adeg, Murau; Grundtausch.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 445.)
(3-331 A 18/2-1965.)

464.

Die Abtretung einer Teilfläche des Grundstückes 394/11, EZ. 329, KG. Murau, im Ausmaß von 5000 m² an die ADEG Murau, Großeinkauf der Kaufleute, reg. Gen. m. b. H. in Murau, gegen Überlassung der Bauparzelle 303, EZ. 353, KG. Murau, im Ausmaß von 1122 m² mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, des Grundstückes 382/8, EZ. 353, KG. Murau, im Ausmaß von 1911 m² sowie der Grundstücke 390 im Ausmaß von 268 m² und 392/1 im Ausmaß von 493 m² der EZ. 362, KG. Murau, gegen Aufzahlung einer Summe von 200.000 S und gegen Übernahme der Verpflichtung zur Leistung eines Interessentenbeitrages in der Höhe von 60.000 S für Uferschutzbauten durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Kunsteisstadion Graz-Liebenau;
Finanzierung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 446.)
(6-164 Ga 1/45-1965.)

465.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Kunsteisstadion Graz-Liebenau wird zur Kenntnis genommen und die Vorbelastung des Landeshaushaltes für das Jahr 1966 mit 900.000 S und für das Jahr 1967 mit 600.000 S für diesen Zweck genehmigt.

47. Sitzung (a.o. Tagung) am 18. Februar 1965.

Trauersitzung aus Anlaß des Ablebens des Landesrates

Ferdinand Prirsch

(Es wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

48. Sitzung (a.o. Tagung) am 22. Februar 1965.

(Beschluß Nr. 466.)

Niederl Friedrich, Dr.,
Oberregierungsrat;
Wahl zum Mitglied der
Steierm. Landesregierung.
(LAD-9 L 4/14-1965.)

466.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich Niederl wird
an Stelle des am 16. Februar 1965 verstorbenen
Landesrates Ferdinand Prirsch zum Mitglied der
Steiermärkischen Landesregierung gewählt.